

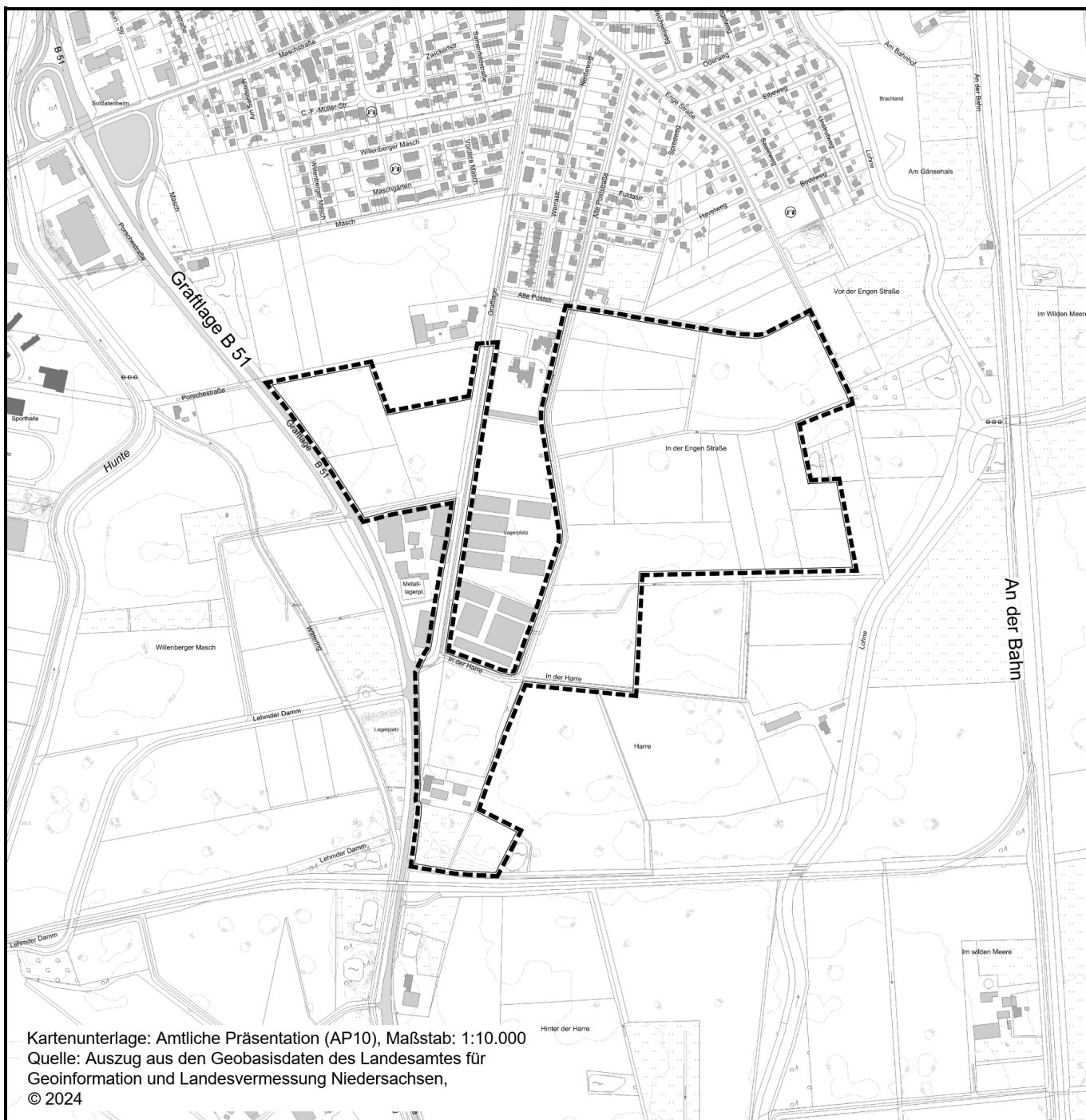


# Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

## 94. Flächennutzungsplanänderung (Bereich „Graftlage“)

### Begründung



Kartenunterlage: Amtliche Präsentation (AP10), Maßstab: 1:10.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© 2024

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**  
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Diepholz –  
94. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich „Graftlage“)

Begründung

**Planungsbüro Hahm**

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Bg/We-24167011-13 / 03.09.2026

## Inhalt:

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>  | <b>Begründung zum Bauleitplan.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>5</b>  |
| 1.         | Bauleitplanerische Zielsetzung .....                                                                                                                                                                                                                                                            | 5         |
| 2.         | Situationsanalyse .....                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5         |
| 3.         | Planungskonzeption.....                                                                                                                                                                                                                                                                         | 6         |
| 3.1        | Bauliche Entwicklung.....                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6         |
| 3.2        | Verkehr .....                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 6         |
| 3.3        | Technische Infrastruktur .....                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10        |
| 3.4        | Immissionen .....                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10        |
| 3.5        | Bodenbelastung / Denkmäler.....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 11        |
| 3.6        | Ökologie / Landschaftsbild.....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 13        |
| 3.7        | Klimaschutz.....                                                                                                                                                                                                                                                                                | 14        |
| 3.8        | Bodenschutz.....                                                                                                                                                                                                                                                                                | 15        |
| 3.9        | Hochwasserschutz.....                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15        |
| 4.         | Widerherstellungsverordnung.....                                                                                                                                                                                                                                                                | 17        |
| 5.         | Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....                                                                                                                                                                                                                                                     | 17        |
| 5.1        | Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms .....                                                                                                                                                                                                                                            | 18        |
| 5.2        | Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms.....                                                                                                                                                                                                                                         | 18        |
| 6.         | Flächenbilanz.....                                                                                                                                                                                                                                                                              | 19        |
| <b>II.</b> | <b>Umweltbericht.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>20</b> |
| 1.         | Einleitung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 20        |
| 1.1        | Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens .....                                                   | 20        |
| 1.2        | Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. ....                                                                                           | 20        |
| 2.         | <b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>28</b> |
| 2.1        | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 28        |
| 2.1.1      | Fläche / Boden .....                                                                                                                                                                                                                                                                            | 28        |
| 2.1.2      | Gewässer / Grundwasser .....                                                                                                                                                                                                                                                                    | 29        |

|             |                                                                                                                                                                                                              |           |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1.3       | Klima / Luftthygiene .....                                                                                                                                                                                   | 30        |
| 2.1.4       | Arten / Lebensgemeinschaften .....                                                                                                                                                                           | 30        |
| 2.1.5       | Orts- / Landschaftsbild .....                                                                                                                                                                                | 31        |
| 2.1.6       | Mensch / Gesundheit .....                                                                                                                                                                                    | 31        |
| 2.1.7       | Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....                                                                                                                                                                       | 32        |
| 2.1.8       | Wechselwirkungen .....                                                                                                                                                                                       | 32        |
| 2.2         | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....                                                                                                                         | 33        |
| 2.2.1       | Fläche / Boden .....                                                                                                                                                                                         | 33        |
| 2.2.2       | Gewässer / Grundwasser .....                                                                                                                                                                                 | 33        |
| 2.2.3       | Klima / Luftthygiene .....                                                                                                                                                                                   | 34        |
| 2.2.4       | Arten- / Lebensgemeinschaften .....                                                                                                                                                                          | 34        |
| 2.2.5       | Orts- / Landschaftsbild .....                                                                                                                                                                                | 34        |
| 2.2.6       | Mensch / Gesundheit .....                                                                                                                                                                                    | 35        |
| 2.2.7       | Kulturgüter / Sonstige Sachgüter .....                                                                                                                                                                       | 35        |
| 2.2.8       | Wechselwirkungen .....                                                                                                                                                                                       | 35        |
| 2.3         | Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige<br>Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen<br>werden sollen .....       | 36        |
| 2.3.1       | Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen .....                                                                                                                                                   | 36        |
| 2.3.2       | Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen .....                                                                                                                                            | 36        |
| 2.4         | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....                                                                                                                                 | 36        |
| <b>III.</b> | <b>Zusätzliche Angaben / Verfahren .....</b>                                                                                                                                                                 | <b>40</b> |
| 3.1         | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der<br>Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der<br>Aufgaben aufgetreten sind ..... | 40        |
| 3.2         | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen<br>der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....                                                                  | 40        |
| 3.3         | Zusammenfassung der Umweltauswirkungen .....                                                                                                                                                                 | 40        |
| <b>IV.</b>  | <b>Referenzliste der Quellen .....</b>                                                                                                                                                                       | <b>42</b> |

Anhang 1: Eingriffsbilanzierung und Kompensationsplanung



## I. Begründung zum Bauleitplan

### 1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Stadt Diepholz möchte insbesondere den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Diepholz durch ein angemessenes Angebot an Gewerbegrundstücken für den kurz- und mittelfristigen Bedarf sichern, stärken und entwickeln. Die Stadt Diepholz möchte dabei die gewerbliche Entwicklung in verträglichen Maßen unterstützen und insbesondere die ansässigen Betriebe im Stadtgebiet halten.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage“.

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune vorbereiten und in den Grundzügen darstellen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bislang dargestellten gewerblichen Bauflächen erweitert werden. Hierzu werden die derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche teilweise zurückgenommen und künftig ebenfalls als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Darüber hinaus ist die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ vorgesehen, um einen städtebaulich verträglichen Übergang zwischen den gewerblichen Nutzungen und den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen zu schaffen und damit dem Trennungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Im Nordosten des Plangebietes wird zudem eine „Grünfläche“ dargestellt, die langfristig den Nutzern des Plangebietes dient und gleichzeitig einen erweiterten Abstand zur freien Landschaft gewährleistet.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von etwa 32,2 ha. Es ist in der Planzeichnung und auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt.

### 2. Situationsanalyse

Im Süden des Diepholzer Stadtgebietes befindet sich ein langjähriger Standort eines Gewerbebetriebes. Dieser ist in der gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Das Betriebsgelände liegt direkt an der B 51. Durch den Betriebsstandort verläuft die Gemeindestraße „Graftlage“, über welche der Standort erschlossen wird.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und befindet sich gemäß § 35 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Fläche ist im Osten durch angrenzende Ackerflächen sowie bestehende Feldwege begrenzt. Ein Feldweg im Südosten des Plangebietes übernimmt zugleich eine

Erschließungsfunktion für die östlich angrenzende Hofstelle und stellt somit eine wichtige infrastrukturelle Verbindung dar.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung wird derzeit als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt und entspricht somit nicht den angestrebten Nutzungszielen.

Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches sind mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Zudem verläuft im südlichen Abschnitt des Plangebietes eine Erdgasleitung. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb einer ausgewiesenen Luftverkehrsfläche.

Die exakte Abgrenzung des Plangebietes ist in der Planzeichnung dargestellt.

### 3. Planungskonzeption

#### 3.1 Bauliche Entwicklung

Um den vorhandenen Gewerbebetriebe langfristig halten zu können, möchte die Stadt Diepholz ein vorausschauendes Angebot an Gewerbeflächen schaffen. Hierzu sollen östlich und nordwestlich des bestehenden Betriebsgeländes entsprechende Flächen ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der nördlich gelegenen Wohnbebauung sowie benachbarten „gemischten Baufläche“ wird die Entwicklung eines gegliederten Gewerbegebietes angestrebt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dieser Sachverhalt in Form einer Lärmkontingentierung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Planänderungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO überwiegend als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Im nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches werden hingegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 „Gemischte Bauflächen“ dargestellt.

Die Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ dient dazu, eine städtebaulich sinnvolle Verbindung zu den bereits dargestellten „Gemischten Bauflächen“ im Westen herzustellen. Gleichzeitig können die „Gemischten Bauflächen“ bei einer baulichen Inanspruchnahme als Pufferzone fungieren, die die Wohnnutzung im Norden wirksam vom südlich gelegenen Gewerbegebiet abschirmt und so potenzielle Nutzungskonflikte reduziert.

#### 3.2 Verkehr

Das bestehende Betriebsgelände wird westlich durch die Bundesstraße B 51 begrenzt. Innerhalb des Geländes verläuft die Gemeindestraße „Graftlage“, die die vorhandenen Betriebsteile voneinander trennt. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, eine Wartezone für anliefernde LKWs innerhalb des Betriebsgeländes einzurichten, müssen diese derzeit auf eine eigens errichtete Wendeanlage südwestlich des Geländes und der B 51 ausweichen. Diese Lösung erfordert jedoch eine Querung der stark befahrenen Bundesstraße, was insbesondere bei eingeschränkten Sichtverhältnissen zu gefährlichen Verkehrssituationen führen kann. Auch der Werksverkehr muss die Gemeindestraße

„Graftlage“ regelmäßig überqueren, um zwischen den beiden Betriebsteilen zu wechseln – was ebenfalls ein Sicherheitsrisiko darstellen kann.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße wurde ein Abschnitt der Bundesstraße B 51, der heute als „Graftlage“ bekannt ist, aus dem Bundesstraßennetz herausgenommen und zur Gemeindestraße herabgestuft. Ziel dieser Maßnahme war es, den Durchgangsverkehr aus dem Wohngebiet zu verlagern und die „Graftlage“ zu einer reinen Wohnstraße zu machen.

Seit der Herabstufung ist die Straße für ihre neue Funktion überdimensioniert. In der Vergangenheit wurden daher verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung diskutiert – auch aufgrund von Unfallhäufungen. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehörten unter anderem:

- Einrichtung einer Tempo-30-Zone
- Temporäre Fahrbahnverengungen und Schikanen
- Vorübergehende Einbahnstraßenregelung
- Sperrung für LKWs, die von der „Maschstraße“ kommen

Inzwischen wurde die Straße teilweise zurückgebaut und es wurden gezielte Verkehrsberuhigungsmaßnahmen umgesetzt. Diese sollen die Attraktivität für den Durchgangsverkehr deutlich verringern und die Unfallgefahr, insbesondere an Einmündungen, reduzieren. Solche flankierenden Rückbaumaßnahmen waren bereits im Planfeststellungsbeschluss für den ersten Bauabschnitt der Ortsumgehung Diepholz vorgesehen.

Seit der Umsetzung von Maßnahmen wie Fahrbahneinengungen und Fahrbahnschwellen ist das Unfallgeschehen dort unauffällig. Zwar hat die Attraktivität für den Durchgangsverkehr spürbar abgenommen, ist aber noch nicht vollständig verschwunden.

Die Gemeindestraße „Graftlage“ ist künftig nicht mehr für den Durchgangsverkehr vorgesehen. Sie soll zugunsten eines zusammenhängenden und intern erschlossenen Betriebsgeländes ohne öffentliche Durchfahrtsmöglichkeiten aufgehoben werden. Im Zuge der Errichtung der Umgehungsstraße wurde die Abfahrt „Maschstraße“ ausgebaut und so dimensioniert, dass sie den von der Gemeindestraße „Graftlage“ hinzukommenden Durchgangsverkehr aufnehmen kann. Mit der Aufhebung der Gemeindestraße „Graftlage“ im Bereich des Betriebsgeländes entfällt künftig auch die bestehende Zufahrtsmöglichkeit zur B 51 über die „Graftlage“. Zur Sicherstellung und Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit des Betriebsgeländes ist daher die Errichtung einer Linksabbiegespur auf der B 51 vorgesehen.

Auch der Zustand des Radwegs entlang der „Graftlage“ war in der Vergangenheit häufig Thema.

Der aus südlicher Richtung kommende, parallel zur B 51 verlaufende Fuß- und Radweg bleibt in seiner Funktion vollständig erhalten. Zukünftig besteht die Möglichkeit, entweder das bestehende Wegenetz südlich bzw. südwestlich des Plangebiets zu nutzen oder den neu geplanten Fuß- und Radweg entlang der B 51 in nördlicher Richtung zu befahren. Dieser neue Weg verläuft entlang der westlichen und nordwestlichen Plangeltungsbereichsgrenze. Er schließt im weiteren Verlauf wieder an die

Gemeindestraße „Graftlage“ an, wodurch eine durchgängige Wegeverbindung für den nichtmotorisierten Verkehr gewährleistet wird.

Entlang der westlichen Grenze des bestehenden Betriebsgeländes verläuft derzeit eine Umfahrt, die im Norden an die „Alte Poststraße“ anschließt. Sie soll künftig als Feuerwehrezufahrt in das Gewerbegebiet integriert werden und der Erschließung der „gemischten Baufläche“ dienen. Das Gewerbegebiet soll für den Pkw-Verkehr sowohl aus nördlicher als auch aus südlicher Richtung erschlossen werden. Die Anlieferung durch den Schwerlastverkehr ist hingegen ausschließlich aus südlicher Richtung vorgesehen.

Der entlang der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs geführte Feldweg übernimmt eine wichtige Erschließungsfunktion für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die südöstlich angrenzende Hofstelle. Er wird als öffentliche Verkehrsfläche erhalten, jedoch aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes nicht als solche dargestellt. Die im Osten des Geltungsbereichs verlaufenden Feldwege bleiben ebenfalls in Form von öffentlichen Verkehrsflächen erhalten. Diese Wege stehen auch dem Fuß- und Radverkehr offen und tragen durch ihre landschaftliche Einbindung zur Naherholung in der Umgebung bei.

Im Rahmen des Planverfahrens ist unter anderem zur Beurteilung der teilweisen Aufhebung der Gemeindestraße „Graftlage“ eine Verkehrsuntersuchung<sup>1</sup> erstellt worden. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

*„[...] Das aktuelle Konzept sieht eine Erweiterung der Gewerbefläche um 25,6 ha vor. Zudem sieht die Planung vor, dass die Straße Graftlage zukünftig auf Höhe des Gewerbegebiets unterbrochen wird und ausschließlich zur Anbindung der Firma Albert Berg GmbH dienen soll. Dadurch entstehen zusätzliche Fahrten über die Bundesstraße B 51 und die nördlich gelegene Maschstraße. Zur Schätzung der Verkehrsverlagerungen wurde ein Worst-Case-Szenario angesetzt, indem davon ausgegangen wurde, dass der gesamte heutige Durchgangsverkehr auf der Straße Graftlage zukünftig über die Bundesstraße B 51 und die Maschstraße abgewickelt wird.*

*Zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen des Bauvorhabens wurde ferner untersucht, welche zusätzliche Nachfrage im fließenden Verkehr aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an dem maßgebenden Knotenpunkt an der B 51 störungsfrei sowie mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.*

*Im Einzelnen wurden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:*

- *Erfassung der heutigen Verkehrssituation für die maßgebenden Spitzenstunden auf Basis einer Verkehrszählung.*
- *Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf Basis der Angaben der Stadt Diepholz. Demnach wird im Untersuchungsgebiet ausgehend vom Basisjahr 2025 bis zum Jahr 2040 von einer leichten Zunahme des Verkehrs ausgegangen.*

---

<sup>1</sup> Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 122 „Graftlage“ in Diepholz, Entwurf des Schlussberichts, Bochum, 05.2026

- *Prognose und Bewertung der künftigen Verkehrssituation in Hinblick auf die Unterbrechung der Straße Graftlage bei Anlage einer Linksabbiegespur am Knotenpunkt KP 1 (Graftlage B 51 / Graftlage)*

•

*Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:*

*Analyse*

- *Im Analysefall zeigt sich, dass das heutige Verkehrsaufkommen am o.g. Knotenpunkt jederzeit mit einer guten Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B) abgewickelt werden kann.*

*Prognose-Planfall*

- *Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von 928 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Sowohl in der morgendlichen Spitzenstunde als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde wird – bei unterschiedlicher Aufteilung auf den Quell- und den Zielverkehr) ein zusätzliches Verkehrs-aufkommen von jeweils 77 Kfz/h erzeugt.*
- *Die Berechnungen für den Prognose-Planfall zeigen, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt KP 1 (Graftlage B 51 / Graftlage) in der Morgenspitzenstunde mit einer guten Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B) abgewickelt werden kann. In der Nachmittagspitzenstunde stellt sich mit dem prognostizierten Verkehrsaufkommen eine befriedigende Qualität des Verkehrsablaufs (QSV C) ein.*
- *In der Maschstraße verbleibt das mit einem worst Case-Ansatz prognostizierte Verkehrsaufkommen mit 530 Kfz/h während der maßgebenden Spitzenstunde weiterhin im unteren Bereich des nach RAS 06 [3] für diesen Straßentyp angegebenen Belastungsbereichs von 400 bis 1.800 Kfz/h. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen kann damit weiterhin als verträglich mit der Funktion und der Gestaltung der Maschstraße sowie mit den vorhandenen Nutzungen eingestuft werden.*
- *Die prognostizierten Verkehrsbelastungen liegen in den Spitzenstunden in der Straße Graftlage deutlich unter 400 Kfz und in der Maschstraße unter 600 Kfz. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ergibt sich in der Straße Graftlage zur Führung des Radverkehrs der Belastungsbereich I. Die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn ist folglich im Prognosefall als verträglich zu bewerten. In der Maschstraße ergibt sich unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zur Führung des Radverkehrs der Belastungsbereich II. Die Führung des Radverkehrs mit Schutzstreifen auf der Fahrbahn ist folglich im Prognose-Planfall als verträglich zu bewerten.*
- *Durch die Schaffung einer Querungsstelle über die Bundesstraße B 51 kann zudem eine sichere Querung für den Fuß- und Radverkehr über die B 51 gewährleistet werden.*

*Insgesamt ist festzustellen, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen aufgrund der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets und der geplanten Unterbrechung der Straße Graftlage jederzeit leistungsfähig und mit der Umfeldnutzung verträglich abgewickelt werden kann. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens ist gesichert.“*

Die Lage der geplanten und zu erhaltenden Verkehrsfläche wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches keine fußläufige Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs vorhanden ist.

### 3.3 Technische Infrastruktur

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Allgemeine Baugrunderkundung<sup>2</sup> durchgeführt worden. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die gewachsenen Sande ( $k_f$  Bemessung= $8,4 \times 10^{-6}$ - $1,36 \times 10^{-5}$  m/s) erfüllen die o.g. Vorgaben des ATV-Merkblattes und sind daher für die Versickerung von Oberflächenwasser geeignet.*

*Für eine wirksame Versickerung sollte die Mächtigkeit des Sickerraumes (Flurabstand) bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand grundsätzlich mindestens 1,0 m betragen. Die Grundwasseroberfläche wurde bei den Feldarbeiten im Februar 2025 ab 0,60 m unter Gelände erbohrt.*

*Es handelt sich dabei um Hochwasserstände. Die Anforderungen an eine Mindestfilterstrecke von 1,0 m kann somit nicht ganzjährig gewährleistet werden. Durch Geländeanfüllungen mit sickerfähigem Bodenmaterial (SE, SW, gem. DIN EN ISO 17892-4) kann die zur Verfügung stehende Sickerstrecke erhöht werden. Die Anforderung an eine Mindestfilterstrecke von 1,0 m kann dadurch dauerhaft gewährleistet werden.“*

Für den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurde unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Baugrunderkundung eine wasserwirtschaftliche Planung erstellt. Diese sieht entlang der Grenzen des Plangebiets Anlagen zur Regenrückhaltung vor, die sowohl der Ableitung als auch der Rückhaltung von Regenwasser dienen. Zur Bemessung der erforderlichen Rückhaltevolumina wurde das Plangebiet in mehrere Einzugsgebiete unterteilt. Der östliche Teil des Plangebiets entwässert in Richtung der Lohne, während der westliche Teil in die Wätering abfließt, die im weiteren Verlauf in die Hunte mündet.

Die Lage der erforderlichen Rückhalte- und Versickerungsanlagen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet sind.

### 3.4 Immissionen

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Nähe des Flugplatzes Diepholz sowie innerhalb der Anflugfläche der Landebahn 26 ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den vorwiegend

<sup>2</sup> Ingenieurgeologie Dr. Joachim Lübke GmbH & Co. KG i.A.v. Gewerbepark Süd GbR, Geotechnische Stellungnahme, Allgemeine Baugrunderkundung, Vechta, 08.04.2025

militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Von Seiten des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr, aufgrund des frühzeitigen Hinweises (Schreiben vom 04.11.2024), nicht anerkannt werden können.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes erfordern die Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärm. Aus Gründen der Lärmvorsorge insbesondere zum Schutz der im Umfeld bestehenden Wohngebiete werden die dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Lärmkontingente<sup>3</sup> gegliedert. Bei Einhaltung der festgesetzten Vorgaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch Gewerbelärm auf den Menschen zu erwarten.

Die Stadt Diepholz hat im Jahr 2014 den Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ mit Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen über das gesamte Stadtgebiet aufgestellt. Anlass des Bebauungsplanes war die festzustellende Tendenz in der Landwirtschaft, große Tierhaltungsanlagen zu errichten und diese vermehrt weit abgesetzt bzw. vollständig losgelöst von landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich zu platzieren. Der Bebauungsplan dient dabei der Steuerung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 66 sind innerhalb des Plangeltungsbereiches keine „Sonstigen Sondergebiete“ für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen vorhanden. Die nächstgelegenen „Sonstigen Sondergebiete“ befinden sich etwa 400 m südwestlich des Plangebietes.

### 3.5 Bodenbelastung / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen sind nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Planverfahrens ist beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen eine Krieglufbildauswertung beantragt worden. Die derzeit vorliegenden Luftbilder sind vollständig ausgewertet worden (Stand: 04.09.2024). Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird für Teile des Plangebietes eine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Fläche wurde nicht beräumt. Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel, weshalb die Sondierung der Fläche empfohlen worden ist.

Eine Kampfmittelräumung<sup>4</sup> ist im Zeitraum vom 22.09.2026 bis 02.04.2026 bereits durchgeführt worden.

Von Seiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

<sup>3</sup> RP Schalltechnik i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm), Osnabrück, 11.05.2026

<sup>4</sup> Biteck i.A.v. Albert Berg GmbH, Abschlussbericht Räumarbeiten Neubebauung BA-2024-03527 DH, Graftlage, Syke, 08.05.2026

*„Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig mehrere archäologischen Kulturdenkmale bekannt, darunter mehrere Fundstreuungen mit diversen jungsteinzeitlichen Artefakten aus Feuerstein (Diepholz 8, 9, 10, 12, 13, 112), sowie früh-neuzeitliche Münzfunde. Aus dem nächsten Umfeld sind weitere archäologische Fundstellen überliefert, darunter nicht näher datierbare Siedlungsbefunde, eine mittelalterliche Sporenschnalle, sowie weitere Fundstreuungen mit jung- und mittelsteinzeitlichen Artefakten aus Feuerstein (Diepholz 11, 14, 15, 105, 143, 144, 155). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Plangebiet liegt. Aufgrund der Lage an der Lohne ist zudem eine siedlungsgünstige Topographie gegeben. Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher dringend mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.*

*[...] Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.*

*Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. [...]*“

Die mit der Stellungnahme vom 25.10.2025 empfohlenen archäologischen Voruntersuchungen sind inzwischen abgeschlossen worden. Bei diesen Voruntersuchungen hat sich die Annahme, dass durch die zu erwartenden Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (ge. § 3 Abs. 4 NDSchG) zerstört würden nicht bestätigt. Es wird daher auf die allgemeine Fundmeldepflicht gem. § 14 NDSchG verwiesen.

Der vorstehenden Empfehlung entsprechend wird eine archäologische Sondierung<sup>5</sup> des Plangebietes durchgeführt. Im Rahmen von dieser wurden keine archäologisch relevanten Befunden noch Funde dokumentiert, aus Sicht der archäologischen Denkmalfachbehörde des Landes Nnds sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege erfüllt.

---

<sup>5</sup> Denkmal3D i.A.v. Gewerbepark Süd GbR, Abschlussbericht der Prospektion im 1. und 2. Bauabschnitt, Vechta, 28.04.2026



### 3.6 Ökologie / Landschaftsbild

Innerhalb des Plangeltungsbereiches verlaufen mehrere Gewässer, die unterschiedliche Bereiche des bestehenden Betriebsgeländes berühren. Nordwestlich des Geländes befindet sich ein Gewässer, das südlich der Flurstücke Nr. 55/2 und 56/2 verläuft. Ein weiteres Gewässer liegt östlich des Betriebsgeländes und fließt aus östlicher Richtung über das Flurstück Nr. 113 in Richtung Flurstück Nr. 101. Ein drittes Gewässer verläuft im Süden des Plangebiets. Es kommt ebenfalls aus östlicher Richtung, durchfließt das Flurstück Nr. 97, setzt sich entlang der südlichen Grenze des Betriebsgeländes fort und mündet schließlich in das westlich gelegene Gewässer „Wätering“.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorgesehen, dieses südlich verlaufende und in die „Wätering“ mündende Gewässer zu verlegen. Derzeit unterteilt es den südöstlichen Teil des Plangebiets in mehrere Teilbereiche. Zukünftig soll es parallel des südöstlich gelegenen Weges verlaufen, um eine möglichst flexible Nutzung der angrenzenden Betriebsflächen zu ermöglichen. Die übrigen Gewässer innerhalb des Plangebiets sollen aufgehoben werden. Für die beschriebenen Maßnahmen werden parallel zum Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Anträge vorbereitet.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine randliche Eingrünung des Plangebietes vorgesehen. Auf die Darstellung randlicher Eingrünungsmaßnahmen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird bewusst verzichtet. Dieses Vorgehen entspricht § 5 Abs. 1 BauGB, wonach die Bodennutzung lediglich in ihren Grundzügen darzustellen ist.

Im Nordosten des Plangeltungsbereiches wird eine Grünfläche dargestellt. Diese wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend konkretisiert und soll als Erholungsfläche für die Mitarbeiter der anzusiedelnden Unternehmen dienen.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Artenschutzprüfung<sup>6</sup> der Stufe II erstellt worden. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vorkommen von Brutvögeln erfasst und das Lebensraumpotenzial für andere Tiergruppen (v. a. Fledermäuse und Amphibien) sowie das Umfeld bewertet.*

*Von März bis Juni 2025 wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst. Im Plangebiet wurden elf Arten als Brutvögel festgestellt. Hiervon stehen Feldlerche und Bluthänfling auf der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens; sie werden als „gefährdet“ eingestuft. Zusätzlich gelangen vom Kiebitz Brutzeitbeobachtungen im März.*

*Während der Erfassungen wurden elf Arten auf der Fläche als Nahrungsgast dokumentiert, bei dem Graureiher, der Rauchschnalbe und dem Star handelt es sich um weitere Arten der Roten Liste. Der Mäusebussard ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG.*

<sup>6</sup> BioConsult i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 112 „Graftlage“, Stadt Diepholz, Belm, 13.05.2026

*Zwölf Arten konnten im Umfeld an das Plangebiet kartiert werden. Der Kuckuck und die Löffelente konnten jeweils mit einem Brutpaar festgestellt werden, beide sind auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen, geführt.*

*Unter Einhaltung der Bauzeitregelung können für einen Großteil der festgestellten Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, dennoch werden durch die Planungen einzelne Arten (Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling) zumindest einen Teillebensraum (Nahrungshabitat) verlieren.*

*Die beiden Arten Feldlerche und Kiebitz werden durch die Planung (potenzielle) Brutplätze verlieren.*

*Hier sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Es werden Vorschläge für mögliche Maßnahmen beschrieben, die im weiteren Verlauf der Planungen noch konkretisiert werden müssen. Auch Bluthänfling und Goldammer sind durch die Entnahme von Gehölzen von der Planung betroffen. Auch für diese beiden Arten werden CEF-Maßnahmen erforderlich.*

*Das Plangebiet hat ein geringes Potenzial für die Fledermausfauna. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann im Hinblick auf Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz nur bei einer BeEs ist anzunehmen, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.*

*In den nördlich angrenzenden Siedlungsbereichen ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. In den randlichen Strauch-Baumstrukturen können Fledermäuse potenzielle (Tages-) Quartiere in Gehölzen mit Höhlen, Faulstellen oder Rindenabsplatzungen auffinden.*

*Flugrouten mit Transferfunktionen zwischen Quartier- und Jagdhabitaten sind östlich des Plangebietes entlang der Lohne zu erwarten. Im Plangebiet liegen keine Stillgewässer und die vorhandenen Gräben sind nicht als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien geeignet.*

*Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Süden und Osten Stillgewässer. Sie sind von Gehölzbeständen umgeben, die einen geeigneten Landlebensraum bilden. Mögliche Wander- und Austauschbeziehungen verlaufen eher östlich entlang der Lohne als durch das strukturarmer Plangebiet.*

*Die Baufeldräumung und Gehölzentnahmen sind als Vermeidungsmaßnahme auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu beschränken (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. [...].“*

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind in Anhang 1 dargestellt.

### 3.7 Klimaschutz

In Bezug auf die BauGB Novelle 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung sind tendenziell kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Generell stellen sich bei größeren Bauflächen höhere Temperaturamplituden und geringere Luftfeuchtwerte ein. Die Bebauung soll sich im Anschluss an bestehende Strukturen entwickeln und die vorhandene Infrastruktur flächensparend genutzt werden.

Mit der Darstellung von „gemischten Bauflächen“ innerhalb des Änderungsbereiches sind im Vergleich zu „gewerblichen Bauflächen“ geringere schädliche Umwelteinwirkungen auf die nähere Umgebung zu erwarten.

### 3.8 Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.

Die Stadt Diepholz betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) begrenzt. Demnach ist von einer zusätzlichen Versiegelung von maximal 80 % auszugehen und mit einem Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen. Der zusätzlich vorbereitete Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Im Geltungsbereich des Plangeltungsbereiches befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (01/2026) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

### 3.9 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Im östlichen Teil des Plangebiets verlaufen zwei Gewässer, die jeweils den Charakter von Entwässerungsgräben aufweisen. Es wird angestrebt, das nordöstlich gelegene Gewässer aufzuheben. Das südöstlich verlaufende Gewässer soll hingegen an die südliche Grenze des Geltungsbereichs verlegt werden, um eine optimierte Flächenaufteilung und Entwässerungsführung zu ermöglichen. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes verläuft nördlich des bestehenden Betriebsstandortes ein weiteres Gewässer. Dieses soll perspektivisch ebenfalls aufgehoben werden.

Nach der Starkregengefahrenhinweiskarte für Niedersachsen (GeoPortal, Stand: 10/2025) befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereichs mehrere potenzielle Sammelflächen für Niederschlagswasser. Im östlichen Teil des Plangebiets erfolgt der Abfluss dieser Flächen in Richtung des benachbarten Gewässersystems der Lohne. Im westlichen Bereich hingegen fließt das Wasser in nordöstlicher Richtung ab. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist zum Umgang mit den anfallenden Niederschlägen eine Modellierung der Geländeoberfläche vorgesehen. Die vorgesehenen Rückhalteräume sind dabei über die Anforderungen des 30-jährigen Regenereignisses hinaus dimensioniert, sodass im Starkregenfall weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen würden und potenzielle Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke reduziert werden.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Umweltkarten des Landes Niedersachsen innerhalb des Einzugsgebietes (2. Unterteilung) 496 mit dem Gewässer „Hunte“ im Abschnitt „von Beginn bis Weser (durchfließt den Dümmer)“. (gem. § 3 Nr. 13 WHG)

Der südöstliche Teil des Plangeltungsbereichs überlagert ein als „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ ausgewiesenes Areal. In diesem Bereich ist gemäß den geltenden Vorgaben eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich. Die Lage und Ausdehnung werden im Rahmen der wasserwirtschaftlich erforderlichen Geländemodellierung sowie durch die festgesetzte OKFF berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Gebäude, die an der Grenze zum außerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzten Überschwemmungsgebiet geplant werden, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen und dass aufgrund der sich ändernden klimatischen Verhältnisse das Auftreten von (Extrem-)Hochwasserereignissen künftig zunehmen kann.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planung und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches nicht erforderlich.

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Der vorliegende Bauleitplan entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

## 4. Widerherstellungsverordnung

Am 18.08.2024 ist die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/8691 (im Folgenden WVO) in Kraft getreten. Die Verordnung bezweckt insbesondere die langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme.

Die Entscheidung über die zu ergreifenden Wiederherstellungsmaßnahmen und die Flächen, auf die sie sich beziehen, steht allerdings im Ermessen der Mitgliedstaaten und bedarf der Konkretisierung durch die nationale Wiederherstellungsplanung. Damit räumt die Verordnung den Mitgliedsstaaten erhebliche Spielräume ein. Gleichwohl haben Verordnungen gem. Art. 288 AEUV allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Die Verpflichtungen der Verordnung gelten daher auch für die Stadt Diepholz und finden – entsprechend der Systematik des § 1a Abs. 3 BauGB – im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung, soweit sie in der Verordnung selbst hinreichend konkretisiert sind.

Hiernach sind vor allem die Art. 8 Abs.1 WVO sowie Art. 4 Abs. 11 und 12 WVO zu berücksichtigen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 WVO stellen die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Die städtische Grünfläche ist gemäß Art. 3 Nr. 20 WVO die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst der Union bereitstellt, und — sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar — anderer geeigneter zusätzlicher Daten. Die städtische Baumüberschirmung ist gemäß Art. 3 Nr. 21 WVO die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten und wird auf die gleiche Art berechnet wie die städtische Grünfläche.

Im vorliegenden Fall der Neuplanung von Baugebieten auf bisher nicht bebauten Flächen geht der Kompensationsbedarf aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 WVO nicht über das nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB Geforderte hinaus. Wenn der planbedingte Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt funktional ausgeglichen wird, ergibt sich – zumindest mittelfristig – kein Defizit im Hinblick auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen und Baumüberschirmung.

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 WVO vorliegend durch den naturschutzfachlichen Eingriffsausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB wirksam vermieden werden.

## 5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Stadt Diepholz sind das Landes-

Raumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz von Bedeutung.

## 5.1 Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen und legt die landesspezifischen Ziele und Grundsätze fest. Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) ist am 17.09.2022 (Nds. DVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Das LROP legt die westlich des Plangebietes verlaufende B 51 als Hauptverkehrsstraße fest. Die östlich des Plangebietes verlaufende „Lohne“ wird als „linienförmiger Biotopverbund“ festgelegt. Weitere zeichnerischen Festlegungen enthält das LROP nicht.

## 5.2 Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 des Landkreises Diepholz weist den Plangeltungsbereich als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials“ aus. Das bestehende Betriebsgelände ist hingegen nicht farblich dargestellt und erscheint somit „weiß“ – also ohne besondere Festlegung. Weitere zeichnerische Festlegungen für das Plangebiet enthält das RROP nicht.

*Grundsatz 3.2.1 Ziffer 03: Die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Fläche soll gesichert werden. In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials – festgelegt.*

Grundlage für die räumliche Festlegung der „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft- aufgrund hohen Ertragspotenzials“ sind neben der natürlichen Ertragskraft der Böden auch die Ertragskraft gemessen an der wirtschaftlichen Bedeutung der Agrarflächen für die Landwirtschaft im Landkreis Diepholz. Die räumliche Bewertung der natürlichen Ertragskraft der Böden ergibt sich aus Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über die Agrarertragspotenzialklassen. Das LBEG hat die landwirtschaftlich genutzten Böden niedersachsenweit einheitlich nach deren natürlichen Leistungsfähigkeiten bewertet. Für die Ermittlung des Ertragspotenzials hat das LBEG eine Reihe natürlicher Standortfaktoren einbezogen. Dazu gehören die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima.

Für das betreffende Plangebiet weist das NIBIS-Kartenwerk eine geringe Ertragsfähigkeit aus, was die Annahme einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit stützt. Darüber hinaus wurde die Fläche im Fachbeitrag Landwirtschaft nicht näher bewertet. Infolgedessen werden keine Böden in Anspruch genommen, die den Kriterien eines Vorbehaltsgebietes für landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen entsprechen.

*Grundsatz 2.1 Ziffer 05 Satz 1: Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können.*

Im Rahmen der Prüfung möglicher Alternativen zur Flächeninanspruchnahme wurde auch die Option einer Konversion von Altstandorten in Betracht gezogen. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um eine Betriebserweiterung handelt, käme lediglich die Nutzung unmittelbar angrenzender Konversionsflächen infrage. Eine weitergehende Prüfung hat ergeben, dass im Umfeld des Plangebietes keine entsprechenden Konversionsflächen vorhanden sind, die für das Vorhaben geeignet wären. Somit stellt die geplante Flächeninanspruchnahme die einzige realisierbare Option zur Umsetzung der betrieblichen Erweiterung dar.

*Grundsatz 2.1 Ziffer 05 Sätze 2 u. 3: Im Landkreis Diepholz sollen die Standortvorteile für die gewerbliche Wirtschaft konsequent genutzt werden. Der Bestand an Unternehmen soll gesichert werden und durch bestmögliche Nutzung vorhandener Potenziale durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie Unterstützung von Existenzgründungen weiterentwickelt werden.*

Die Planung verfolgt das Ziel, einem vorhandenen Betrieb angemessene Erweiterungsmöglichkeiten zu eröffnen, um dessen langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Durch die bestmögliche Nutzung vorhandener Potenziale wird nicht nur der Bestand gesichert, sondern auch die Grundlage für zukünftige Ansiedlungen und weitere Existenzgründungen geschaffen.

## 6. Flächenbilanz

| Nutzungsart            | Größe<br>In ha ca. | In % ca. |
|------------------------|--------------------|----------|
| Gemischte Bauflächen   | 5,9                | 18       |
| Gewerbliche Bauflächen | 25                 | 78       |
| Grünflächen            | 1,3                | 4        |
| Gesamtgröße            | 32,2               | 100      |

## **II. Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Ziel der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung eines Gewerbegebietes in der Stadt Diepholz.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird gemäß § 14 Abs. 4 BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

#### **1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.**

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:



| Rechtsquelle                                                           | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Fläche/Boden                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Bundesboden-<br>schutzgesetz inkl.<br>Bundesboden-<br>schutzverordnung | <p>Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.</li> <li>- Förderung der Bodensanierung</li> <li>- Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten</li> </ul> |
| Baugesetzbuch                                                          | <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz                                           | <p>Böden so erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen. Vermeidung von Bodenerosionen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Landes-Raumordnungs-<br>programm<br>Niedersachsen                      | <p>Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Ersatzbaustoff-<br>verordnung                                          | <p>Rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Gewässer/<br>Grundwasser                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Wasserhaushalts-<br>gesetz                        | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten. Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermeiden. |
| Niedersächsisches<br>Wassergesetz                 | Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.                                                                                        |
| Baugesetzbuch                                     | Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.                                                                                                                                                                                         |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz                      | Natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wiederherstellen.<br>Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden.<br>Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.                                                                                                                                      |
| Landes-Raumordnungs-<br>programm<br>Niedersachsen | Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.<br>Bewirtschaftung des Grundwassers ohne nachhaltige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der daraus gespeisten oberirdischen Gewässer                                                                        |
| Bundesraumordnungs-<br>plan Hochwasserschutz      | Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Klima/<br>Lufthygiene                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bundesimmissions-<br>schutzgesetz inkl.<br>Verordnungen        | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| TA Luft                                                        | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.                                                                                                                                                                                                 |
| Baugesetzbuch                                                  | Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Vermeidung von Emissionen. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.                                                                                                                                                                                    |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz                                   | Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen.                                                                                                                                                                                                      |
| • Orts-/Land-<br>schaftsbild                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz                                   | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.                                         |
| Baugesetzbuch                                                  | Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild                                                                                                                                                                                                |
| Nieders. Gesetz über<br>den Wald und die<br>Landschaftsordnung | Ordnung der Benutzung der freien Landschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Arten/Lebens-<br>gemeinschaften |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bundesnatur-<br>schutzgesetz      | <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind zu berücksichtigen.</p> |
| Baugesetzbuch                     | <p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- Biologische Vielfalt</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen (Umwidmungssperrklausel)</p>                                                                                  |
| FFH-RL                            | Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| VogelSchRL                        | Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Rechtsquelle                                                                                                                             | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landes-Raumordnungsprogramm<br>Niedersachsen<br><br><br><br><br><br><br><br><br>Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung für die Tier- und Pflanzenwelt wertvoller Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensgemeinschaften</li> <li>- Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften</li> <li>- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes</li> </ul> <p>Erhalt, Mehrung und nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.</p> |
| • Mensch/<br>Gesundheit                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Baugesetzbuch                                                                                                                            | Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Vermeidung von Emissionen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen                                                                                           | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).                                                                                                                                                                            |
| TA-Lärm 1998                                                                                                                             | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| DIN 18005                                                                                                                                | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll (Orientierungswerte für städtebauliche Planung).                                                                                                                                                                                                                                                |
| Geruchsimmissionsrichtlinie / VDI Richtlinien                                                                                            | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                  | Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Landes-Raumordnungsprogramm Nds.                                                                                                         | Sicherung und Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur- und Landschaft in allen Teilräumen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Kulturgüter/sonstige Sachgüter      |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Baugesetzbuch                         | Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.                                                                                                           |
| Bundesnaturschutzgesetz               | Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. |
| Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz | Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen                                                                                                                                                                                                            |

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 des Landkreises Diepholz weist den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung überwiegend als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials“ aus. Das bestehende Betriebsgelände ist hingegen nicht farblich dargestellt und erscheint somit „weiß“ – also ohne besondere Festlegung. Im südöstlichen Teil des Plangebiets ist ein „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Weitere zeichnerische Festlegungen für das Plangebiet enthält das RROP nicht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit der „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“. Diese Region ist durch eine stark zersiedelte Siedlungsstruktur sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die geplante Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs erfolgt somit in einem Raum, der bereits durch anthropogene Einflüsse stark vorgeprägt ist.

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2008 vor, der als übergeordnete naturschutzfachliche Planungsgrundlage dient. Innerhalb des betrachteten Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten oder als besonders schutzwürdig eingestuften Bereiche von Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans wird das Gebiet der Kategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet.

Der Landschaftsplan der Stadt Diepholz aus dem Jahr 1992 stellt das Plangebiet als Entwicklungsbereich „Niederung“ dar. Die Darstellungen des Landschaftsplans Diepholz für den Landschaftsraum „Graftlage/Masch (N32)“ beschreiben den Bereich überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Extensiv genutzte beziehungsweise feuchte Grünlandbereiche sind demnach nur noch in Restbeständen vorhanden. Zudem werden bereits im Landschaftsplan erhebliche Vorbelastungen, insbesondere durch die Bundesstraße B 51 benannt. Die naturschutzfachlichen und landschaftsbezogenen Qualitäten des Raumes sind daher bereits durch bestehende Nutzungen und Infrastrukturen eingeschränkt.

Der Landschaftsplan weist darüber hinaus darauf hin, dass der Bereich zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Diepholz und der Flöthe aufgrund seiner Lage eine Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung besitzt und naturbetonte sowie vielfältige Landschaftsstrukturen in Siedlungsnähe vorrangig entwickelt werden sollen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die entsprechende Gebietsdarstellung auf einen wesentlich größeren Raum erstreckt als den vorliegenden Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Von den dargestellten Flächen wird lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil am bestehenden Siedlungsrand in Anspruch genommen. Die südlich verlaufende Bahnlinie stellt zudem eine räumliche Zäsur dar, sodass die Inanspruchnahme auf einen klar abgegrenzten Bereich beschränkt bleibt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziele aus dem Jahr 1992 stammen. Seit ihrer Aufstellung haben sich die städtebaulichen Entwicklungsabsichten und Rahmenbedingungen der Stadt Diepholz weiterentwickelt. Die Darstellungen des Landschaftsplans sind daher im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, entfalten jedoch keine zwingende Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein förmlich ausgewiesenes Naherholungsgebiet handelt. Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zwar verlaufen durch den Bereich Wirtschaftswege, die auch von Fußgängern und Radfahrern für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt werden, sodass dem Raum eine Funktion als landwirtschaftlich geprägter Bewegungsraum zukommt. Hieraus ergibt sich jedoch kein rechtlicher Anspruch auf den dauerhaften Erhalt der Flächen in ihrem bisherigen Zustand oder auf die Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Entwicklungen.

Diese Einstufung betrifft auch weite Teile des Siedlungsbereichs der Kernstadt Diepholz. Vor diesem Hintergrund bestehen keine naturschutzfachlichen Konflikte zwischen der städtebaulichen Entwicklungsabsicht und den übergeordneten Zielen des Landschaftsrahmenplans. Die geplante Maßnahme ist somit mit den Vorgaben des Naturschutzes vereinbar.

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

#### 2.1.1 Fläche / Boden

Die Stadt Diepholz liegt nach der geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) überwiegend im Entstehungsbereich der geologischen Zeitabschnitte der Weichsel-Kaltzeit mit Böden aus Sand, Kies und Flussablagerungen der Niedertrassen. Im südöstlichen Teil des Plangebietes finden sich Böden aus dem Erdzeitalter des Holozän mit Böden aus Ton, Schluff, Sand und Flussablagerungen (Auelehm, -sand).

Die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) weist innerhalb des Plangebietes verschiedene Bodenformen aus. Das Plangebiet wird insgesamt der Bodenregion Geest zugeordnet. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist der Bodenlandschaft Talsandniederungen sowie der Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler zuzuordnen. Ausgehend von den Darstellungen der BK50 sind innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Hinsichtlich des Bodentyps gliedert sich das Plangebiet in drei Bereiche. Der Süden des Plangebietes wird durch den Bodentyp „Mittlerer Gley-Polosol“ geprägt. Dieser ist auch im Nordosten und Nordwesten des Plangebietes dokumentiert. Generell ist der nördliche Teil des Plangebietes jedoch durch den Bodentyp „Sehr tiefer Podsol-Gley“ geprägt. Etwa auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 68 verläuft die generelle Teilung des Plangebietes in Nord und Süd.

In der Bodenübersichtskarte ist die Bodeneinheit Talsandgley (tiefere Bereiche der Talsandniederung), auf flachen Erhebungen Gley-Podsole aus Flugsand über Talsand, teilweise Pseudogley aus Talsand über Geschiebelehm dargestellt.

Altlasten oder Bodenbelastungsverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine



Kriegsluftbilddauswertung beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen durchgeführt. Dabei ergab sich ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel in Teilbereichen des Plangebiets. Eine Beräumung hat bereits stattgefunden (s. Kapitel I. 3.5).

Die Böden im Plangebiet werden fast ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Daneben sind geschotterte Feldwege und schmale Gräben vorhanden. Die innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen Verkehrsflächen sind asphaltiert. Die vorhandenen Feldwege sind teilweise mit einer wassergebundenen Decke versehen.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin entsprechend ihrer aktuellen Nutzung bestehen bleiben.

## 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Östlich des Plangebietes verläuft die Lohne. Westlich der Straße „Graftlage“ (B51) fließt die Wätering, die ein Nebenfluss der Hunte ist. Sowohl bei der Lohne als auch bei der Wätering handelt es sich um Gewässer 1. Ordnung. Das Plangebiet wird von mehreren Gräben durchzogen, die teilweise als Gewässer 3. Ordnung geführt werden.

Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Wätring (496174). Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Einzugsgebiet der Alten Hunte (Kennzahl: 496179). Die Teilung des Plangebietes in Nord und Süd verläuft im Bereich des Flurstücks Nr. 102.

Das von dem Plangeltungsbereich überlagerte Risikogebiet dehnt das angrenzende Überschwemmungsgebiet entlang seiner Grenzen geringfügig aus und erweitert es im Südwesten des Plangebiets fast vollständig um die in diesem Bereich liegenden Flächen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um die Flurstücke Nr. 73/6 und 73/11. Ausgenommen von der Darstellung des Risikogebietes ist das in diesem Bereich vorhandene Gebäude sowie einzelne Nebenanlagen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine allgemeine Baugrunderkundung<sup>7</sup> durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Untergrund anstehenden, natürlich gewachsenen Sandböden mit einer kf-Wert-Spanne von  $8,4 \times 10^{-6}$  bis  $1,36 \times 10^{-5}$  m/s die Anforderungen des ATV-Merkblatts erfüllen. Damit sind sie grundsätzlich für die Versickerung von Oberflächenwasser geeignet.

Die Fläche des Plangeltungsbereichs ist in ihrem derzeitigen unbebauten Zustand überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie durch Grünstrukturen und einzelne Gehölzbestände geprägt. Aufgrund dieser Ausgangssituation ist von einem insgesamt geringen bis mittleren Oberflächenabfluss des anfallenden Niederschlagswassers auszugehen. Gleichzeitig ist die

<sup>7</sup> Ingenieurgeologie Dr. Joachim Lübke GmbH & Co. KG i.A.v. Gewerbepark Süd GbR, Geotechnische Stellungnahme, Allgemeine Baugrunderkundung, Vechta, 08.04.2025

Verdunstungsrate als mittel einzustufen, was auf die vorhandenen Vegetationsflächen und deren Beitrag zum Wasserhaushalt zurückzuführen ist.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einem Planungsverzicht würde das bestehende Gewerbegebiet nicht erweitert werden.

### 2.1.3 Klima / Luftthygiene

Im Plangebiet ist einerseits aufgrund der Nähe zu vorhandenen Siedlungsbereichen und andererseits zu den Übergängen zur freien Landschaft von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 10 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 691 mm. Für die klimatische Wasserbilanz wird ein Wert von 71 mm angegeben und stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar. Sie ist ein Indikator für einen humiden Standort.

Das Stadtentwicklungskonzept stellt im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches symbolhaft eine Frischluftschneise dar. Die Hauptwindrichtung in Diepholz geht von Südwest nach Nordost mit einem Häufigkeitsanteil von weniger als 25 %. Das sekundäre Windmaximum kommt aus Westen, ebenfalls mit einem Häufigkeitsanteil von weniger als 25 %. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 4 bis 4,5 m/s. Damit herrschen in Diepholz relativ einheitliche Windverhältnisse.

Das Plangebiet befindet sich einem ländlich geprägten Raum. Sowohl von den innerhalb des Plangebietes gelegenen als auch von den umliegenden Ackerflächen können bei fachgerechter Bewirtschaftung unvermeidbare Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) auf die nähere Umgebung ausgehen. Luftthygienische Belastungen sind insgesamt jedoch nicht zu erwarten oder nach derzeitigem Kenntnisstand bekannt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung des Planvorhabens würden die derzeitigen klimatischen Gegebenheiten weiterhin beibehalten. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung.

### 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederrung. Ausgewiesene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet ist dem Naturpark „Dümmer“ zugeordnet. Etwa 2 km östlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“.

Die östlich der Lohne bzw. des Plangebietes gelegenen Flächen werden in den Umweltkarten des Landes Niedersachsen als avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel aufgeführt. Die Flächen sind im Rahmen des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms nicht eingestuft worden, da keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vorgelegen haben. Die Bewertungseinstufung wird daher mit „Status offen“ angegeben.

Östlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bedeutsame Auenbereiche. Im Bereich des Plangebietes handelt es sich überwiegend um Niedermoorflächen. Betroffen sind insbesondere die südöstlichen Teilbereiche des Flurstücks Nr. 96. Dieses wird im Bestand überwiegend ackerbaulich genutzt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einem Planungsverzicht ist davon auszugehen, dass aktuelle Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet weiterhin zu finden sind. Trotz dessen sind klimatische und naturräumliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, die zu wesentlichen Veränderungen der Lebensgemeinschaften führen können.

### 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und fügt sich in ein von agrarischer Nutzung dominiertes Orts- und Landschaftsbild ein. Im Bereich der Straße „Graftlage“ tritt das bestehende Betriebsgelände als prägendes Element hervor. Nördlich des Plangebiets schließen sich Wohnbauflächen an, während das weitere Umfeld durch offene Landschaftsstrukturen charakterisiert ist. Im Osten wird diese freie Landschaft durch den Verlauf der Lohne gegliedert.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die landwirtschaftliche Nutzung bliebe insofern voraussichtlich bestehen, da keine verbindliche Bauleitplanung vorläge.

### 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen resultieren temporäre Emissionen, die dessen unmittelbaren Nahbereich zum Beispiel mit Gerüchen oder Stäuben zeitweise beeinflussen. Die Beeinflussungen sind als ortsüblich zu betrachten.

Die das Plangebiet begrenzenden landwirtschaftlichen Wege, werden insbesondere von den umliegenden Anwohnern für eine aktive Erholung genutzt. Auch die durch das Plangebiet verlaufende Straße „Graftlage“ wird insbesondere von Fußgängern und Radfahrern genutzt, um zum Dümmer See zu gelangen. Entlang der Lohne sind keine öffentlichen Wege vorhanden, sodass in diesem Zusammenhang nur die umgebende Landschaft einen gewissen Freizeit- und Erholungswert besitzt. Die Ackerflächen im Plangebiet tragen als Teil der freien Landschaft zu deren Gesamteindruck bei.

Für das bestehende Betriebsgelände (außerhalb des Plangeltungsbereiches) liegen bereits mehrere rechtskräftige Bebauungspläne (B-Plan Nr. 89 „Graftlage Süd“, B-Plan Nr. 101 „Graftlage-Ost“) vor. Im Rahmen der Aufstellung von diesen sind schalltechnische Untersuchungen durchgeführt wurden. Diese zeigten auf, dass die Orientierungswerte für den Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes tags und nachts sowohl in den festgesetzten Gewerbe- als auch in den Mischgebieten unterschritten werden. Auf Grundlage dieser Gutachten wurden insbesondere die nördlichen Bereiche des Betriebsgeländes mit Lärmkontingenten belegt, um eine geordnete und verträgliche Nutzung sicherzustellen.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einem Planungsverzicht würden keine weiteren Emissionen verursacht werden. Die beschriebene Situation bliebe für das Plangebiet sowie die nahe Umgebung unverändert.

### **2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter**

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine archäologische Sondierung des Plangebietes durchgeführt worden. Im Rahmen von dieser wurden keine archäologisch relevanten Befunden noch Funde dokumentiert, aus Sicht der archäologischen Denkmalfachbehörde des Landes Nnds sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege erfüllt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

-

### **2.1.8 Wechselwirkungen**

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 S. 7 a, c und d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen.

### 2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ wird eine erhebliche Versiegelung von Flächen vorbereitet. Mit einer Flächeninanspruchnahme erfolgt in der Regel eine Verlagerung des Oberbodens und der vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u.a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die bauliche Dichte nimmt entsprechend der für „Gemischte Bauflächen“ anzunehmenden Versiegelung in Richtung Nordosten ab.

Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktion teilweise verhindert werden. Dennoch verbleibt durch die Flächeninanspruchnahme insgesamt eine Belastung des Bodens.

### 2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die planungsrechtlich ermöglichte Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesem Bereich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen sind. Darüber hinaus wird die Geländeoberfläche modelliert, um die Ableitung des anfallenden Regenwassers gezielt zu steuern. Die vorhandenen Gewässer im Plangebiet werden größtenteils aufgehoben und teilweise in ihrer Lage angepasst, um die geplante Betriebserweiterung optimal umsetzen zu können.

Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer werden überwiegend zurückgebaut und teilweise in ihrer Lage angepasst, um die geplante Betriebserweiterung zu ermöglichen. Durch die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen sowie die gedrosselte Ableitung in die bestehenden bzw. angepassten Gewässer wird der erhöhte Oberflächenabfluss wirksam abgepuffert. Gleichzeitig tragen die offenen Wasserflächen der Rückhaltegräben und des Regenrückhaltebeckens zur Verdunstung bei.

### 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Die Planung ermöglicht eine Verschiebung des Siedlungsrandes der Stadt Diepholz in Richtung Süden. Eine bislang offene, landwirtschaftlich genutzte Fläche wird klimawirksam.

In Folge der Planung sind damit Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund von Bebauung können sich immer lokalklimatische Veränderungen einstellen, die sich sowohl auf die angrenzenden Gebiete wie auch das Plangebiet auswirken können. Auf den versiegelten Flächen ist z.B. teilweise von erhöhten Temperaturen und geringerer Luftfeuchte auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch unwahrscheinlich. Auch weiterhin stehen in ausreichendem Maß Flächen für die Kaltluftproduktion und damit für den Ausgleich der vom Siedlungskörper verursachten Klimateffekte zur Verfügung. Wichtige Durchlüftungsschneisen der Stadt werden nicht überplant.

Gemäß dem Stadtentwicklungskonzept befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb einer dargestellten Frischluftschneise, wobei diese Darstellung lediglich einen symbolischen Charakter besitzt. Den Belangen des Lokalklimas wird gleichwohl durch die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“, „Gewerblichen Bauflächen“ sowie Grünflächen Rechnung getragen. Insbesondere den dargestellten Grünflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung für die Sicherung und Verbesserung des Kleinklimas zu.

### 2.2.4 Arten- / Lebensgemeinschaften

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellt worden. Die Ergebnisse sind in Kapitel 3.5 der Begründung dokumentiert.

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die vorbereitete Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes erfolgt am Ortseingang und nimmt bislang landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Anspruch. Um die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild möglichst verträglich zu gestalten, wird empfohlen die Gebäudehöhe in südlicher Richtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu staffeln und so ein harmonischer Übergang zu der umliegenden Bebauung zu schaffen. Zusätzlich wird empfohlen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein allseitiges Pflanzgebot festzusetzen, das eine landschaftsverträgliche Einbindung der baulichen Anlagen ermöglicht und gleichzeitig deren Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum reduziert.

Die baulichen Anlagen werden durch die geplante Lage des umlaufenden Regenrückhaltegrabens sowie die begleitende Bepflanzung deutlich vom Rand des Geltungsbereichs und damit von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zurücktreten. Dadurch entsteht ein gestalterischer Puffer, der die Wirkung der Bebauung im Landschaftsbild abmildert und zur Gliederung des Übergangs zwischen Siedlungs- und Freifläche beiträgt.

Im Übergangsbereich zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Dies ermöglicht eine abgestufte bauliche Entwicklung, sowohl hinsichtlich der Nutzungsintensität als auch der Gebäudehöhe, und schafft einen harmonischen Übergang zu dem sich südlich anschließenden Gewerbegebiet.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Die landwirtschaftlichen Wege, die das Plangebiet im Osten und Südosten begrenzen, bleiben erhalten. Dadurch stehen sie den Anwohnerinnen und Anwohnern weiterhin für Spaziergänge, Radtouren und andere Formen der aktiven Erholung zur Verfügung.

Entlang der Bundesstraße B 51 ist die Anlage eines öffentlichen Fuß- und Radwegs vorgesehen. Dieser verschwenkt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, um eine direkte Anbindung an die Gemeindestraße „Graftlage“ herzustellen. Dadurch entsteht eine durchgängige, Umweg freie Verbindung in Richtung Dümmer See, die sowohl für den Alltagsverkehr als auch für Freizeitaktivitäten attraktiv ist.

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Die Ergebnisse sind in Kapitel I. 3.4 dargestellt.

Auftretende Geruchseignisse aus der Landwirtschaft / Tierhaltung sind nicht erheblich und als ortsüblich einzustufen.

### 2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine archäologische Sondierung des Plangebietes durchgeführt worden. Im Rahmen von dieser wurden keine archäologisch relevanten Befunden noch Funde dokumentiert, aus Sicht der archäologischen Denkmalfachbehörde des Landes Nnds sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege erfüllt.

### 2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

## **2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen**

### **2.3.1 Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen**

Da zur Deckung des bestehenden Gewerbeflächenbedarfs eine zusätzliche Ausweisung erforderlich ist, stellt die Maßnahme eine notwendige städtebauliche Entwicklung dar. Mit der vorliegenden Änderung wird im Sinne der kommunalen Zielsetzung eine maßvolle und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbestandorts ermöglicht. Zur Vermeidung negativer Einwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung werden im Nordosten des Plangebietes „Gemischte Bauflächen“ dargestellt.

Durch die für die Maßnahme erforderliche Bodeninanspruchnahme wird ein Eingriff bewirkt, der allenfalls in kleinen Teilen im Gebiet selbst ausgeglichen werden kann. Für die vollständige Kompensation müssen somit externe Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der von der Art der Maßnahme abhängige Umfang wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegt eine überschlägige Eingriffsermittlung bei.

### **2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen**

Die Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die Möglichkeiten der Innenentwicklung, alternative Standorte sowie alternative Flächenzuschnitte geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Erweiterung eines bereits am Standort ansässigen Unternehmens, um dessen langfristige Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Der zusätzliche Flächenbedarf ergibt sich aus dem Unternehmenswachstum, den gestiegenen Anforderungen im Bereich Lagerung und Logistik sowie der beabsichtigten Zentralisierung bisher räumlich getrennter Betriebsbereiche. Neben der Lagerung verschiedener Einzelteile und Komponenten bietet das Unternehmen auch die Instandsetzung unterschiedlicher Bauteile an. Für einen effizienteren Betriebsablauf sollen künftig sämtliche Betriebszweige sowie bislang durch externe Dienstleister erbrachte Leistungen am Unternehmensstandort an der „Graftlage“ gebündelt werden. Hierzu sind unter anderem Werkhallen, Werkstätten, eine Lackierhalle sowie Wasch-, Lager- und



Containerflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden zusätzliche Lagerhallen benötigt, um den gestiegenen Lager- und Logistikbedarf dauerhaft decken zu können. Die geplanten Erweiterungsflächen orientieren sich dabei an der bestehenden kompakten Betriebsstruktur und ermöglichen eine flächeneffiziente Anordnung der erforderlichen Anlagen.

Ein weiterer Bestandteil der Betriebsentwicklung ist die Neuordnung der innerbetrieblichen Verkehrs- und Logistikabläufe. Hierzu sollen eine LKW-Wartezone, zusätzliche Stellplätze, eine Wendeschleife sowie ein neues Pfortnergebäude unmittelbar in das Betriebsgelände integriert werden. Hierdurch kann die bisher genutzte Wendeanlage südwestlich des Betriebsgeländes entfallen, deren Nutzung eine Querung der stark frequentierten Bundesstraße B 51 erfordert und insbesondere bei ungünstigen Sichtverhältnissen zu verkehrlichen Konflikten führen kann. Angesichts des zukünftig zunehmenden Anlieferverkehrs trägt die geplante Neuorganisation zugleich zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst geprüft, ob die für die Betriebserweiterung erforderlichen Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB durch Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umstrukturierung oder die Nutzung bereits versiegelter Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bereitgestellt werden können. Die vorhandenen Betriebsflächen werden jedoch bereits entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt. Ausreichende Flächenreserven stehen nicht zur Verfügung. Auch organisatorische Maßnahmen oder betriebliche Umstrukturierungen können den erforderlichen Flächenbedarf nicht in dem Umfang decken, der für die geplante Entwicklung notwendig ist. Die innerbetrieblichen Entwicklungspotenziale sind daher ausgeschöpft. Angesichts eines betrieblich begründeten Flächenbedarfs von rund 25 ha gewerblicher und mischgebietstypischer Bauflächen stehen innerhalb des bestehenden Standortes keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden alternative gewerbliche Entwicklungsflächen innerhalb des Stadtgebietes geprüft. Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt insbesondere im Bereich „Reessingstraße“, „Kielweg“ und „Masch“ weitere gewerbliche Bauflächen dar. Diese Flächen wurden hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Größe, Erschließung, Flächenzuschnitte sowie ihrer Eignung für die betrieblichen Anforderungen untersucht. Im Ergebnis stehen keine Flächen zur Verfügung, die hinsichtlich Größe, Lage und funktionaler Eignung eine mit den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vergleichbare Alternative darstellen.

Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung verfügbaren städtischen Gewerbe- und Mischgebietsgrundstücke weisen folgende Größen auf:

| Lage/B-Plan                               | Grundstücksgröße |
|-------------------------------------------|------------------|
| B-Plan Nr. 85 „Reessingstraße“            | 3,6 ha           |
| B-Plan Nr. 78 „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ | 2,2 ha           |

Selbst zusammen betrachtet erreichen diese Flächen lediglich rund 5,8 ha und damit nicht annähernd die für das Vorhaben erforderliche Größenordnung. Zudem handelt es sich um mehrere räumlich

voneinander getrennte Grundstücke. Weitere unbebaute Gewerbeflächen befinden sich überwiegend im Privateigentum und stehen der Stadt nicht für eine Entwicklung zur Verfügung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“ befindet sich derzeit eine weitere gewerbliche Entwicklung in Aufstellung. Dort sollen künftig zusätzliche Gewerbeflächen mit einer Größe von rund 4,9 ha bereitgestellt werden. Entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsstrategie der Stadt sollen diese Flächen jedoch vorrangig der Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch das vorliegende Vorhaben würde die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten anderer Unternehmen erheblich einschränken und den kommunalen Entwicklungszielen entgegenstehen.

Weiterhin wurde geprüft, ob geeignete Konversionsflächen, Brachflächen oder leerstehende Gewerbehallen zur Verfügung stehen. Die Stadt hatte im Zusammenhang mit einer ursprünglich vorgesehenen Aufgabe des Bundeswehrstandortes Überlegungen für eine Konversionsentwicklung angestellt. Da der Standort weiterhin militärisch genutzt wird, stehen entsprechende Flächen jedoch nicht zur Verfügung. Weitere Konversionsflächen, gewerbliche Brachflächen oder leerstehende Hallen in der erforderlichen Größenordnung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Auch eine Teilverlagerung des Unternehmens an einen anderen Standort wurde untersucht. Aufgrund der engen funktionalen Verflechtungen zwischen den bestehenden Lager-, Werkstatt-, Service- und Logistikbereichen stellt die Erweiterung am vorhandenen Standort die sinnvollste Lösung dar. Durch die Konzentration der Entwicklung auf einen zusammenhängenden Standort können effiziente interne Logistik- und Lagerstrukturen geschaffen, Flächenkonkurrenzen reduziert und betriebliche Synergieeffekte genutzt werden. Die Herstellung, Lagerung und Instandsetzung großformatiger und schwerer Bauteile erfordert kurze innerbetriebliche Transportwege. Eine räumliche Trennung der Betriebsbereiche würde zusätzliche Transportvorgänge, einen erhöhten Energieverbrauch sowie zusätzliche Emissionen verursachen. Gleichzeitig entstünden weitere Flächen-, Verkehrs- und Infrastrukturbedarfe. Die Erweiterung am bestehenden Standort ermöglicht demgegenüber die Nutzung vorhandener Infrastruktur, bestehender Genehmigungen und etablierter Betriebsabläufe.

Zudem ermöglicht die Konzentration der Entwicklung auf einen zusammenhängenden Standort eine langfristig vorausschauende Unternehmensentwicklung. Hierdurch kann verhindert werden, dass durch eine Vielzahl einzelner Erweiterungsschritte eine räumlich zersplitterte Betriebsstruktur entsteht. Gleichzeitig wird vermieden, dass zukünftig durch abschnittsweise Erweiterungen ohne übergeordnetes Gesamtkonzept zusätzliche Flächenbedarfe ausgelöst werden. Die Planung schafft stattdessen die Grundlage für eine langfristig abgestimmte Gesamtentwicklung des Unternehmens.

Die vorgesehene Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort und stellt somit eine Arrondierung vorhandener Gewerbestrukturen dar. Die Lohne sowie die südlich verlaufende Bahnlinie bilden dabei natürliche beziehungsweise infrastrukturelle Grenzen der Standortentwicklung. Durch die Darstellung von gemischten Bauflächen im Übergangsbereich zur Wohnbebauung wird zudem eine städtebaulich verträgliche Abstufung zwischen den gewerblichen Nutzungen und den angrenzenden Wohnbereichen geschaffen. Die vorgesehenen gemischten

Bauflächen dienen dabei insbesondere der Ansiedlung betriebsbezogener Nutzungen mit geringer Störwirkung.

Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt rund 34,8 ha. Hiervon entfallen etwa 19,9 ha auf gewerbliche Bauflächen und rund 5,2 ha auf gemischte Bauflächen. Weitere etwa 9,8 ha werden als Verkehrs-, Grün-, Wasser- und sonstige Freiflächen dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung schafft zunächst die planerischen Voraussetzungen für eine langfristige städtebauliche Entwicklung und dient der Sicherung entsprechender Entwicklungsoptionen. Gleichzeitig ermöglicht die Flächennutzungsplanänderung eine geordnete städtebauliche Steuerung der Entwicklung. Die konkrete räumliche Ausgestaltung der Nutzungen, die Regelung von Verkehr, Entwässerung, Freiraum- und Ausgleichsfunktionen sowie das Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Die Planung entspricht darüber hinaus den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Diepholz und ist im Stadtentwicklungsplan verankert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Diepholz im Regionalen Raumordnungsprogramm die Funktion eines Mittelzentrums wahrnimmt. Mittelzentren haben die Aufgabe, Arbeitsplätze zu sichern, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und geeignete Gewerbeflächen für bestehende sowie zukünftige Unternehmen bereitzustellen. Die geplante Erweiterung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und stärkt den Wirtschaftsstandort Diepholz nachhaltig.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen, der ausgeschöpften Innenentwicklungspotenziale, der fehlenden Verfügbarkeit gleichwertiger Alternativflächen, der kommunalen Entwicklungsziele sowie der raumordnerischen Rahmenbedingungen kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass keine gleich geeignete und zugleich städtebaulich, wirtschaftlich und umweltbezogen vorzugswürdige Alternative zur vorgesehenen Erweiterung am bestehenden Standort besteht. Die gewählte Planung stellt daher die sachgerechteste, flächeneffizienteste und insgesamt konfliktärmste Lösung dar. Die Alternativenprüfung bestätigt somit, dass die geplante Erweiterung am bestehenden Standort sowohl aus betrieblicher als auch aus städtebaulicher und gesamtstädtischer Sicht die vorzugswürdige Entwicklungsoption darstellt.

### III. Zusätzliche Angaben / Verfahren

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgte im April 2025 eine Ortsbegehung.

Im Rahmen des Planverfahrens sind eine Artenschutzprüfung (Stufe II), eine Verkehrsuntersuchung, ein Bodengutachten, eine schalltechnische Untersuchung sowie ein Entwässerungskonzept erstellt worden. Parallel zu diesem Planverfahren werden eine archäologische Sondierung und eine Kampfmittelsondierung erstellt, die Ergebnisse sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind mit Ausnahme der Beeinträchtigung des Plangebietes als Lebensraum für Tierarten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

#### 3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Im Süden des Diepholzer Stadtgebiets befindet sich ein langjährig genutzter Gewerbestandort, der bereits durch planungsrechtlich gesichert und erweitert wurde. Das Betriebsgelände liegt verkehrsgünstig mit direkter Anbindung an die B 51 und wird über die Gemeindestraße „Graftlage“ erschlossen.

Mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Erweiterung des bestehenden Gewerbestandes ermöglicht werden. Ziel ist es, ein angemessenes Angebot an Gewerbegrundstücken für den kurz- und mittelfristigen Bedarf zu sichern und gleichzeitig einer Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen. Die Ausweisung als „Gewerbliche Bauflächen“ bietet

insbesondere dem benachbart ansässigen Unternehmen langfristige Planungssicherheit. Zur Vermeidung negativer Einwirkungen auf die nördlich des Plangebietes gelegenen „Wohnbauflächen“ werden im Nordosten des Plangebietes „Gemischte Bauflächen“ dargestellt.

Bei ökologischen Teilaspekten sind voraussichtlich kleinräumig relevante Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Bodeninanspruchnahme der Fall.

## IV. Referenzliste der Quellen

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz (2016)
- Landschaftsplan der Stadt Diepholz (1992)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008)
- Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz
- GeoWeb Landkreis Diepholz: <https://geoweb.diepholz.de/>
- GeoViewerNI: <https://www.geobasis.niedersachsen.de/>
- NIBIS: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- Denkmalatlas Niedersachsen:  
[https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/recherche/%28%28MD\\_NLD\\_MUNICIPALITY%3Aq%20uakenbr%C3%BCck%29%29%2F%2F%2F](https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/recherche/%28%28MD_NLD_MUNICIPALITY%3Aq%20uakenbr%C3%BCck%29%29%2F%2F%2F)
- Umweltkarte Niedersachsen: [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&E=547081.29&N=5802062.28&zoom=6&catalogNodes=&layers=Gewaeessernetz&layers\\_visibility=false](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&E=547081.29&N=5802062.28&zoom=6&catalogNodes=&layers=Gewaeessernetz&layers_visibility=false)
- NUMIS:  
[https://numis.niedersachsen.de/kartendienste;jsessionid=5B73D63F4E6DF302DCF391E7FD9328DA?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps\\_omniscale\\_net\\_osm\\_webmercator\\_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=8](https://numis.niedersachsen.de/kartendienste;jsessionid=5B73D63F4E6DF302DCF391E7FD9328DA?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=8)
- Planungsbüro Hahm GmbH i.A.v. Albert Berg GmbH, Entwässerungskonzept B-Plan Nr. 112 „Graftlage“, Osnabrück, 12.05.2026
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 122 „Graftlage“ in Diepholz, Entwurf des Schlussberichts, Bochum, 05.2026
- Ingenieurgeologie Dr. Joachim Lübke GmbH & Co. KG i.A.v. Gewerbepark Süd GbR, Geotechnische Stellungnahme, Allgemeine Baugrunderkundung, Vechta, 08.04.2025
- RP Schalltechnik i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm), Osnabrück, 11.05.2026
- BioConsult i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 112 „Graftlage“, Stadt Diepholz, Belm, 13.05.2026
- Biteck i.A.v. Albert Berg GmbH, Abschlussbericht Räumarbeiten Neubebauung BA-2024-03527 DH, Graftlage, Syke, 08.05.2026
- Denkmal3D i.A.v. Gewerbepark Süd GbR, Abschlussbericht der Prospektion im 1. und 2. Bauabschnitt, Vechta, 28.04.2026

Aufgestellt:  
Osnabrück, 03.09.2026  
Bg/We-24167011-13

Planungsbüro Hahm GmbH

## Anhang 1


  
 PLANUNGSBÜRO HAHR



# Eingriffsbilanzierung und Kompensationsplanung

zum Bebauungsplan Nr. 112

„Graftlage“

Stadt Diepholz

---

im Auftrag:



pbh Planungsbüro Hahm  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

M.Eng. Christoph Lengert  
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

27. August 2026

## Inhalt

|     |                                    |    |
|-----|------------------------------------|----|
| 1   | Anlass und Flächenherleitung ..... | 1  |
| 2   | Eingriffsregelung.....             | 2  |
| 2.1 | Bestandsbiotoptypen.....           | 2  |
| 2.2 | Eingriffsbilanzierung .....        | 5  |
| 2.3 | Kompensationsflächen.....          | 7  |
| 3   | CEF-Maßnahme .....                 | 13 |
| 4   | Quellen .....                      | 17 |
|     | Anhang .....                       | 17 |

## **1 Anlass und Flächenherleitung**

Die Stadt Diepholz bereitet durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 „Graftlage“ die Bebauung als Gewerbegebiet im Geltungsbereich vor. Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Diepholz im Siedlungsrandbereich und umfasst ca. 35 ha. Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um Acker- und Grünlandflächen sowie Verkehrswege und Straßenbegleitgrün.

Weiterhin wurden zwei Kiebitz- und ein Feldlerchenrevier im Plangebiet festgestellt.

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Planung der ökologischen Ausgleichsflächen beauftragt. Dabei sind Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzrechtes (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung zu differenzieren.

Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung wird zunächst eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Als Kompensationsmodell wird das aktuelle Osnabrücker Modell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2025) genutzt.

Für den Verlust der Kiebitz- und Feldlerchenreviere soll eine Grünlandextensivierung auf einer Fläche von min. 2 ha umgesetzt werden. Nach MULNV (2020) richtet sich die konkrete Flächengröße der Maßnahmenfläche für den Kiebitz nach der lokalen Betroffenheit. Pro Kiebitzrevier kann je nach lokalen Gegebenheiten von einem Raumbedarf von 1 – 3 ha ausgegangen werden. Nach MULNV (2020) soll ein Flächenbedarf von min. 1,5 ha angesetzt werden. Nach NLWKN (2023) können Flächen über 1,5 ha Größe durch mehrere Paare besiedelt werden. Nach MULNV (2020) ist der Maßnahmenbedarf auch von der vorangegangenen Beeinträchtigung abhängig. Dabei ist anzuführen, dass es sich bei den festgestellten Kiebitzen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 „Graftlage“ um zwei balzende Paare während der Brutzeit handelte (Brutzeitfeststellung). Ein Brutverdacht/Brutnachweis lag nicht vor. Bei der beeinträchtigten Fläche handelt es sich um intensiv genutzte Äcker, auf denen der Bruterfolg durch die Bewirtschaftungsereignisse, u.a. während der Brutzeit, als eher gering einzuschätzen ist (vgl. NLWKN 2011; CIMIOTTI et al. 2022). Die vorgesehene CEF-Maßnahme soll durch die extensive Nutzung eine höhere Habitatqualität und ein geringeres Gelegeverlustrisiko als die Intensiväcker im Geltungsbereich aufweisen.

Daher wird bei einer Maßnahmengröße von min. 2 ha davon ausgegangen, dass diese den Verlust zweier potenzieller Brutplätze des Kiebitzes im Geltungsbereich funktional ausgleichen kann. Für den Verlust eines Feldlerchenreviers ist nach MULNV (2020) min. 1 ha Grünlandextensivierung erforderlich. Daher sind vor dem Hintergrund einer zielartenspezifischen Entwicklung insgesamt min. 2 ha für die Grünlandextensivierung vorgesehen. Diese Maßnahme ist gleichzeitig als wirksam zur Ansiedelung der Feldlerche und zum funktionalen Ausgleich eines Revieres der Art zu bewerten. Diese Maßnahme wird im Folgenden weiter ausgeführt.

## 2 Eingriffsregelung

### 2.1 Bestandsbiotoptypen

Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel VON DRACHENFELS (2023) erfasst (siehe Anhang I). Der Großteil des Plangebietes besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen (siehe Tabelle 1). Auch artenarme Grünlandflächen liegen im Plangebiet. Weiterhin werden besonders die Ackerflächen durch Entwässerungsgräben durchzogen. Diese werden durch halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie lückige Gehölzbestände begleitet (UHM, HBE, HFM/UHM).

Außerdem verlaufen Straßen (OVS) und Wege (OVW) besonders entlang einer Nord-Süd-Achse durch das Plangebiet. Auch diese Flächen werden durch halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM) und Gehölze (HBE, HBA, HFM) begleitet. Darüber hinaus befindet sich ein Gehöft (ODL) und ein kleinflächiger Gehölzbestand an der B 51 im südlichen Teil der Planfläche.

Die Gehölzbestände sind überwiegend geprägt durch Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hybrid-Pappel (*Populus spec.*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

| Kürzel  | Biotyp                                               | Flächengröße [m²] | Flächenanteil [m²] |
|---------|------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|
| A       | Acker                                                | 244.192           | 70,4               |
| FGR     | Nährstoffreicher Graben                              | 3.707             | 1,1                |
| GA      | Grünland-Einsaat                                     | 16.861            | 4,8                |
| GET     | Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden   | 17.139            | 4,9                |
| HBA     | Allee/Baumreihe                                      | 1.097             | 0,3                |
| HBE     | Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe                      | 1.387             | 0,4                |
| HFM     | Strauch-Baumhecke                                    | 13.415            | 3,8                |
| HFM/UHM | Strauch-Baumhecke/Halbruderale Gras- und Staudenflur | 1.989             | 0,6                |
| HPS     | Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand            | 5.020             | 1,4                |
| ODL     | Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft                 | 2.568             | 0,7                |
| OVP     | Parkplatz                                            | 566               | 0,2                |
| OVS     | Straße                                               | 16.599            | 4,7                |
| OVW     | Weg                                                  | 2.309             | 0,7                |
| UHM     | Halbruderale Gras- und Staudenflur                   | 21.351            | 6,1                |
|         | <b>Summe</b>                                         | <b>348.200</b>    |                    |



Abbildung 1: Blick von Osten in das Plangebiet





Abbildung 2: Entwässerungsgraben (FGR) mit begleitendem Saum aus halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM) und Gehölzen (HBE, HFM)

## 2.2 Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden wird der Eingriff gem. § 14 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 112 „Graftlage“ der Stadt Diepholz bewertet und bilanziert. Dazu soll das Osnabrücker Kompensationsmodell nach LANDKREIS OSNABRÜCK (2025) angewendet werden.

Die erfassten Biotoptypen sind mit den entsprechenden Biotoptypbewertungen (Wertstufen) nach LANDKREIS OSNABRÜCK (2025) zu versehen (siehe Tabelle 2). Besonders im Norden des Plangebietes liegen mehrere kleinflächige Einzelbäume und Baumreihen (HBA/HBE). Bei der Fällung von Einzelgehölzen ist entsprechend des Osnabrücker Kompensationsmodells in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser (BHD) eine Neuanspflanzung einer bestimmten Anzahl an Bäumen durchzuführen. Diese Gehölze stellen keine wesentlichen Landschaftselemente dar. Außerdem finden die potenziellen Fällungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens und nicht als eigenständiger Eingriff statt. Daher soll die Inanspruchnahme dieser Lebensräume in flächigem Ausmaß berücksichtigt werden. Im Rahmen der Kompensationsplanung werden auch Gehölze gepflanzt, sodass ein funktionaler Ausgleich der Inanspruchnahme von Gehölzen gegeben ist.

Daraus ergibt sich ein Ausgangsflächenwert von **388.550 WE**.

Anschließend wird in gleicher Form der Gesamtflächenwert des Ziel-Zustandes bewertet. Der Ziel-Zustand der Planfläche hat einen Gesamtwert von **174.606 WE**.

**Insgesamt ergibt sich damit ein Kompensationsdefizit von 213.944 WE.**

Tabelle 2: Bewertung des Ausgangs- und Zielzustandes sowie des Kompensationsdefizites nach LANDKREIS OSNAB-RÜCK (2025)

| Ausgangszustand          |                                                                                   |                      |                   |                  |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|------------------|
| Kürzel                   | Biotoptyp                                                                         | Flächengröße [m²]    | Wertstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| A                        | Acker                                                                             | 244.192              | 1,0               | 244.192          |
| FGR                      | Nährstoffreicher Graben                                                           | 3.707                | 1,5               | 5.560            |
| GA                       | Grünland-Einsaat                                                                  | 16.861               | 1,0               | 16.861           |
| GET                      | Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden                                | 17.139               | 2,0               | 34.279           |
| HBA                      | Allee/Baumreihe                                                                   | 1.097                | 2,0               | 2.194            |
| HBE                      | Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe                                                   | 1.387                | 2,0               | 2.774            |
| HFM                      | Strauch-Baumhecke                                                                 | 13.415               | 2,5               | 33.538           |
| HFM/UHM                  | Strauch-Baumhecke/Halbruderales Gras- und Staudenflur                             | 1.989                | 2,3               | 4.575            |
| HPS                      | Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand                                         | 5.020                | 2,5               | 12.551           |
| ODL                      | Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft                                              | 2.568                | 0,0               | 0                |
| OVP                      | Parkplatz                                                                         | 566                  | 0,0               | 0                |
| OVS                      | Straße                                                                            | 16.599               | 0,0               | 0                |
| OVW                      | Weg                                                                               | 2.309                | 0,0               | 0                |
| UHM                      | Halbruderales Gras- und Staudenflur                                               | 21.351               | 1,5               | 32.026           |
|                          | Summe                                                                             | 348.200              |                   | 388.550          |
| Ziel-Zustand             |                                                                                   |                      |                   |                  |
| Kürzel                   | Biotoptyp                                                                         | Flächengröße [m²]    | Wertstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| OEL                      | Locker bebautes Einzelhausgebiet (60 % des Mischgebietes)                         | 31.299               | 0,0               | 0                |
| PH                       | Hausgarten (40 % des Mischgebietes)                                               | 20.866               | 1,0               | 20.866           |
| OGG                      | Gewerbegebiet (80 % versiegelte Fläche Gewerbefläche)                             | 159.520              | 0,0               | 0                |
| SXZ                      | Sonstiges naturfernes Stillgewässer (Versickerungsfläche)                         | 1.170                | 1,5               | 1.755            |
| PZA                      | Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (nicht versiegelte Flächen Gewerbefläche)       | 39.880               | 1,5               | 59.820           |
| OVS/OVW                  | Straße/Weg                                                                        | 34.022               | 0,0               | 0                |
| PZA                      | Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (öffentliche Grünfläche)                        | 1.828                | 1,5               | 2.742            |
| PZA                      | Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (private Grünfläche)                            | 38.493               | 1,5               | 57.740           |
| SXZ/FGR                  | Sonstiges naturfernes Stillgewässer/Nährstoffreicher Graben (Versickerungsfläche) | 21.122               | 1,5               | 31.683           |
|                          | Summe                                                                             | 348.200              |                   | 174.606          |
| Kompensationsdefizit     |                                                                                   |                      |                   |                  |
| Ausgangsflächenwert [WE] |                                                                                   | Zielflächenwert [WE] |                   | Defizit [WE]     |
| 388.550                  |                                                                                   | 174.606              |                   | 213.944          |



## 2.3 Kompensationsflächen

Für die Kompensation des Eingriffsdefizites stehen drei Flächen zur Verfügung.

Die erste Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche und liegt im Osten des Plangebietes nahe am Fließgewässer „Lohne“. Sie wird östlich durch einen gewässerbegleitenden Gehölzstreifen begrenzt. Im nördlichen Abschnitt befindet sich artenarmes Grünland entlang eines Gehölzstreifens. Auf dem Großteil der Fläche nach Süden wurde Mais angebaut. Die Fläche umfasst die Flurstücke 132/1, 132/2 und 132/3 in der Flur 117, Gemarkung Diepholz.

Die zweite Fläche wird derzeit als Maisacker genutzt und liegt westlich der B 51. Die Fläche wird durch Gehölzstreifen umgeben. Die Fläche umfasst die Flurstücke 28/1 und 28/2 in der Flur 118, Gemarkung Diepholz.

Die dritte Fläche liegt unmittelbar östlich des Plangebietes und wird ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird zudem durch ein Grabengewässer in zwei Teilflächen gegliedert. Im Norden, zwischen Kompensationsfläche und Plangebiet liegt zudem ein Gewässer, das bereits verfüllt wurde. Da dieser Bereich als nicht aufwertungsfähig zu bewerten ist, werden das Gewässer und die Randbereiche nicht in der Bilanzierung berücksichtigt. Allerdings sollen unabhängig von der Kompensationsplanung randliche Gehölze gepflanzt werden und mesophiles Grünland auf der Fläche des verfüllten Gewässers angelegt werden. Die Fläche umfasst die Flurstücke 96, 104, 105, 106/2, 97, 102, 107, 111 in der Flur 117, Gemarkung Diepholz.

Fläche Nr. 1 soll vollständig als mesophiles Grünland (GM) entwickelt werden (siehe Anhang II).

In Fläche Nr. 2 ist ebenfalls mesophiles Grünland vorgesehen, jedoch mit Obst- und Kopfbaumbestand (HOJ/HBKW) sowie einem temporären Stillgewässer (SEZ). Die Fläche wird weiterhin durch eine Strauch-Baumhecke umgeben (HFM) (siehe Anhang III).

Fläche Nr. 3 soll teilweise als mesophiles Grünland (GM) und teilweise als Strauch-Baumhecke entwickelt werden (HFM) (siehe Anhang II). Das bereits verfüllte Gewässer ist in der Maßnahmenkarte als „nicht aufwertungsfähiger Bereich“ gekennzeichnet worden. Diese Teilfläche wird in der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Auch das Grabengewässer innerhalb der Maßnahmenfläche soll nicht verändert werden und wird daher bei der Bilanzierung ausgespart.

Die aufwertungsfähigen Bereiche der drei Flächen sind in Tabelle 3 mit Flächengrößen und Aufwertungspotenzialen bilanziert worden. Insgesamt ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von **206.933 WE**. Dies entspricht knapp dem Kompensationsdefizit. Weitere **7.011 WE** müssen kompensiert werden. Die restlichen Werteinheiten werden multifunktional mit der CEF-Maßnahme für die zwei Kiebitz- und das Feldlerchenrevier kompensiert.

Tabelle 3: Bilanzierung der Kompensationsflächen mit Aufwertungspotenzialen nach LANDKREIS OSNABRÜCK (2025)

| Fläche Nr. 1                                                                           |                                                             |                   |                  |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|------------------|------------------|
| Ausgangszustand                                                                        |                                                             |                   |                  |                  |
| Kürzel                                                                                 | Biotoptyp                                                   | Flächengröße [m²] | Werstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| A                                                                                      | Acker                                                       | 26.846            | 1,0              | 26.846           |
| Ausgangszustand                                                                        |                                                             |                   |                  |                  |
| Kürzel                                                                                 | Biotoptyp                                                   | Flächengröße [m²] | Werstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| GM                                                                                     | Mesophiles Grünland                                         | 25.446            | 2,5              | 63.615           |
| STG                                                                                    | Wiesentümpel                                                | 1.400             | 2,5              | 3.500            |
| Aufwertungspotenzial:                                                                  |                                                             |                   |                  | 40.269           |
| Fläche Nr. 2                                                                           |                                                             |                   |                  |                  |
| Ausgangszustand                                                                        |                                                             |                   |                  |                  |
| Kürzel                                                                                 | Biotoptyp                                                   | Flächengröße [m²] | Werstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| A                                                                                      | Acker                                                       | 61.229            | 1,0              | 61.229           |
| Ziel-Zustand                                                                           |                                                             |                   |                  |                  |
| Kürzel                                                                                 | Biotoptyp                                                   | Flächengröße [m²] | Werstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| GM                                                                                     | Mesophiles Grünland                                         | 50.672            | 2,5              | 126.680          |
| HBKW                                                                                   | Kopfweiden-Bestand                                          | 1.128             | 2,5              | 2.820            |
| HOJ                                                                                    | Junger Streuobstbestand                                     | 1.529             | 2,5              | 3.823            |
| HFM                                                                                    | Strauch-Baumhecke                                           | 4.720             | 2,5              | 11.800           |
| SEZ                                                                                    | Sonstiges naturnahes<br>nährstoffreiches Stillge-<br>wässer | 3.180             | 3,0              | 9.540            |
| Summe:                                                                                 |                                                             |                   |                  | 154.663          |
| Aufwertungspotenzial:                                                                  |                                                             |                   |                  | 93.434           |
| Fläche Nr. 3 (nicht aufwertungsfähiger Bereich wird nicht berücksichtigt, siehe Karte) |                                                             |                   |                  |                  |
| Ausgangszustand                                                                        |                                                             |                   |                  |                  |
| Kürzel                                                                                 | Biotoptyp                                                   | Flächengröße [m²] | Werstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| A                                                                                      | Acker                                                       | 48.820            | 1,0              | 48.820           |
| Ziel-Zustand                                                                           |                                                             |                   |                  |                  |
| Kürzel                                                                                 | Biotoptyp                                                   | Flächengröße [m²] | Werstufe [WE/m²] | Flächenwert [WE] |
| GM                                                                                     | Mesophiles Grünland                                         | 38.198            | 2,5              | 95.495           |
| HFM                                                                                    | Strauch-Baumhecke                                           | 9.222             | 2,5              | 23.055           |
| STG                                                                                    | Wiesentümpel                                                | 1.400             | 2,5              | 3.500            |
| Summe:                                                                                 |                                                             |                   |                  | 122.050          |
| Aufwertungspotenzial:                                                                  |                                                             |                   |                  | 73.230           |
| Gesamtaufwertungspotenzial:                                                            |                                                             |                   |                  | 206.933          |

#### Pflege und Entwicklung des mesophilen Grünlandes in Kompensationsfläche Nr. 1, Nr. 2, und Nr. 3:

Als Saatgut ist Regio-Saatgut (RSM Regio) aus der Ursprungsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Das Saatgut soll standorttypische Arten des mesophilen Grünlandes enthalten (Kräuteranteil > 30 %). Vorhandene Drainagen sollten vor der Anlage außer Funktion gesetzt werden.

Das Grünland ist durch eine extensive Mahd zu pflegen. Die durch die Landwirtschaft eutrophierte Fläche soll durch den Abtransport des Mahdgutes ausgehagert werden. Auch sind weder Düngemittel noch Pestizide auf der Kompensationsfläche zu verwenden.

#### Ansaat und Mahd:

Die Ansaat der Fläche soll dabei zwischen Februar und Mai oder zwischen August und Oktober des ersten Jahres stattfinden. Der Boden muss dazu entsprechend zuvor gelockert sowie von Aufwuchs befreit und das Saatgut angewalzt werden. Ungefähr 6 Wochen nach der Aussaat sollte ein Schröpfschnitt auf ca. 10 cm Höhe erfolgen, um der Ausbreitung von einjährigen oder anderen schnellwüchsigen Arten entgegenzuwirken.

Nach der Aussaat erfolgt dann zunächst eine 2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung. Besonders in den ersten beiden Jahren können drei Schnitte zur Aushagerung durchgeführt werden. Anschließend ein bis zwei Schnitte pro Jahr zur extensiven Nutzung. In jedem Fall soll die Bewirtschaftung (Walzen, Schleppen, Mähen) zwischen dem 01.03. und dem 01.06. unterlassen werden, um Bodenbrüter zu schützen.

Das bei der Pflege anfallende Mahdgut muss abtransportiert werden und kann, falls geeignet, einer Mahdgutübertragung auf Empfängerflächen zugeführt werden. Auch andere Nutzungen des Mahdgutes sind möglich. Der Abtransport soll der Aushagerung der Fläche dienen.

#### Dünger und Pestizide:

Düngemittel oder Pestizide dürfen nicht verwendet werden. Sofern invasive Arten bekämpft werden sollen, ist das Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB Landkreis Diepholz) abzustimmen.

#### Pflege und Entwicklung der Kopf- und Obstbäume in Kompensationsfläche Nr. 2:

Als Kopfbäume sind Silber-Weiden (*Salix alba*) oder Korb-Weiden (*Salix viminalis*) als Hochstämme mit einem Stammumfang von min. 15 cm (Hochstamm, 3 xv, StU min. 15 cm) zu verwenden. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbisschutz zu versehen.

Als Obstbäume sind Apfel- Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden und Süßkirschen zu verwenden. Vor allem sollten aber ältere Kultursorten verwendet werden. Da LANDKREIS OSNABRÜCK (2025) keine Sortenliste für den Landkreis Diepholz anführt, ist die Liste des Landkreises Diepholz zu verwenden (siehe Tabelle 4). Dabei sind Hochstämme mit einem Stammumfang von min. 10 bis 12 cm zu verwenden (Hochstamm, 3 xv, StU 10-12). Auch für die Obstbäume ist jeder Hochstamm als Anwuchshilfe mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbisschutz zu versehen.

Tabelle 4: Obstgehölzsorten für die Kompensationsfläche Nr. 2 gem. Obstsortenliste LK Diepholz

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Äpfel</b><br>Altländer Pfannkuchen<br>Altländer Rosenapfel<br>Boskoop<br>Bremervörder Winterapfel<br>Coulons Renette<br>Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz)<br>Wohlschmecker aus Vierlanden<br>Englischer Prinz<br>Filippa<br>Finkenwerder Prinz<br>Gelber Münsterländer<br>Goldrenette von Blenheim<br>Grahams Jubiläumsapfel<br>Graue Französ. Renette<br>Graue Herbstrenette<br>Hasenkopf<br>Holländischer Prinz<br>Holsteiner Cox<br>Horneburg. Pfannkuchen<br>Jakob Lebel<br>Johannsens Roter Herbstapfel<br>Kneebusch<br>Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel)<br>Martini<br>Moringen Rosenapfel<br>Ontario<br>Prinzenapfel<br>Purpurroter Cousinot<br>Ruhm aus Vierlanden<br>Seestermüher Zitronenapfel<br>Stina Lohmann<br>Uelzener Rambour<br>Weißer Winterglockenapfel<br>Winterprinz | <b>Birnen</b><br>Bosc's Flaschenbirne<br>Conferencebirne<br>Gellerts Butterbirne<br>Graue Hühnerbirne<br>Gute Graue<br>Köstliche von Chameu<br>(Bürgermeisterbirne)<br>Madame Verte<br>Petersbirne<br>Speckbirne<br><br><b>Pflaumen, Zwetschen und Renekloden</b><br>Bühler Frühzwetsche<br>Graf Althans Reneklode<br>Hauszwetsche<br>Königin Victoria<br>Nancymirabelle<br>Ontariopflaume<br>Oullins Reneklode<br>The Czar<br>Wangenheims Frühzwetsche<br><br><b>Süßkirschen</b><br>Büttners Rote Knorpelkirsche<br>Dönissens Gelbe Knorpelkirsche<br>Gr. Prinzessinkirsche<br>Gr. Schwarze Knorpelkirsche<br>Hedelfinger Riesenkirsche<br>Kassins Frühe Herzkirsche<br>Kronprinz zu Hannover<br>Schneiders Späte Knorpelkirsche<br>Zum Felde Frühe Schwarze |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Allgemein sind nur autochtone Gehölze zu verpflanzen. Die Kopf- und Obstbäume sind innerhalb der Reihen in einem Abstand von ca. 15 m zu pflanzen (siehe Anhang III). Der Reihenabstand soll 40 bis 60 m betragen (siehe Anhang III).

Obstbäume:

Die Kronen sind in den ersten 5 – 7 Jahren jährlich nach dem Laubfall durch einen fachgerechten Erziehungschnitt auszulichten, um ein langfristig stabiles Kronengerüst aufzubauen.

Anschließend: Maßvoller Rückschnitt und Auslichten der Krone, um eine offene, gut belüftete Baumkrone zu erhalten und frühzeitiges Vergreisen des Baumes zu vermeiden, je nach Wuchsleistung etwa alle 2 – 5 Jahre. Freihaltung der Baumscheibe in den ersten 5 – 10 Jahren, um einen Pilzbefall des Stammes zu vermeiden (durch das Zuwachsen sammelt sich die Feuchtigkeit am Stamm). Ausfälle sind zu ersetzen.

Kopfbäume:

Die Kopfstämme der Weiden sind alle 5-8 Jahre zurückzuschneiden. Dabei darf nicht in das Altholz geschnitten werden.

Der Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen. Anfallende Streu wird im Rahmen der zuvor genannten Grünlandpflege der Kompensationsfläche Nr. 2 abgetragen, um die Fläche auszuhagern.

#### Pflege und Entwicklung des Stillgewässers in Kompensationsfläche Nr. 2:

Der Aushub für das Gewässer sollte nicht tiefer als 100 cm reichen. Weiterhin sollte ein Böschungswinkel von 1:15 nicht überschritten werden, um keine Barrierewirkung für wassergebundenen Lebewesen (z.B. Amphibien) zu erzeugen.

Die Uferbereiche sollten wie das umliegende Grünland bewirtschaftet und gemäht werden, um eine geringe Vegetationshöhe zu erhalten. Bei fortschreitender Verlandung sollte das Gewässer entschlammt bzw. organisches Material während des Winters entfernt werden.

#### Pflege und Entwicklung des Stillgewässers in Kompensationsflächen Nr. 1 und Nr. 3:

Der Aushub für die beiden ca. 1.400 m<sup>2</sup> großen Blänken sollte nicht tiefer als 80 cm reichen. Weiterhin sollte ein Böschungswinkel von 1:15 nicht überschritten werden, um keine Barrierewirkung für wassergebundenen Lebewesen (z.B. Amphibien) zu erzeugen.

Die Uferbereiche sollten wie das umliegende Grünland bewirtschaftet und gemäht werden, um eine geringe Vegetationshöhe zu erhalten.

#### Pflege und Entwicklung der Strauch-Baumhecken in Kompensationsfläche Nr. 2 und Nr. 3:

Die Hecken sollen aus mehrreihig gepflanzten standorttypischen, einheimischen Gehölzen bestehen. Die Hecke soll sowohl Strauch- als auch Baumartige enthalten.

In der Kompensationsfläche Nr. 3 soll die Breite der Hecke bei ca. 9 m liegen und fünfreihtig mit einem Reihenabstand von 1,5 m bepflanzt werden. Dazu sind in den äußeren Reihen Sträucher und in den inneren Reihen Bäume zu verwenden. Alle 10 m ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von min. 10-12 cm als Überhälter (Hochstamm, 3 xv, StU 10-12) zu verwenden. Darüber hinaus werden leichte Heister (IHei, 1xv, 60-80 cm) und leichte Sträucher (IStr, 1xv, 60-80 cm) verpflanzt. Die vorgesehene Hecke im zentralen Bereich der Kompensationsfläche Nr. 3 soll in einer Breite von 15 bis 20 m angelegt werden. Hier sollen mehr als fünf Reihen (zwischen sechs und neun Reihen) verwendet werden. Das Pflanzmuster aus Bäumen und Sträuchern sowie die Pflanzqualität ist wie bei der fünfreihtigen Hecke zu wählen.

Die Hecke im Randbereich der Kompensationsfläche Nr. 2 soll auf einer Breite von ca. 5 m in drei Reihen bei einem Reihenabstand von ca. 1,5 m angelegt werden. Dazu sind in den äußeren Reihen Sträucher und in den inneren Reihen Bäume zu verwenden. Alle 10 m ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von min. 10-12 cm als Überhälter (Hochstamm, 3 xv, StU 10-12) zu verwenden. Darüber hinaus werden leichte Heister (IHei, 1xv, 60-80 cm) und leichte Sträucher (IStr, 1xv, 60-80 cm) verpflanzt.

Zur Auswahl für die Anpflanzung stehen die folgenden Arten:

Strauchartige:

- Eingriffeliger bzw. Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* bzw. *laevigata*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Baumartige:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Die Jungpflanzen sind in geeigneter Qualität zu pflanzen. Vor der Anpflanzung ist der Aufwuchs zu entfernen und der Boden zu lockern.

Entwicklungs- und Fertigstellungspflege:

In den ersten drei Jahren nach der Anpflanzung ist eine Entwicklung- sowie eine Fertigstellungspflege durchzuführen. Dabei sind insbesondere Neophyten und andere unerwünschte Arten von der Gehölzfläche inklusive dessen unterirdische Pflanzenteile zu entfernen, von der Fläche abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen. Sofern invasive Arten bekämpft werden sollen, ist das Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB Landkreis Diepholz) abzustimmen.

Zur Sicherung der Anpflanzung ist diese durch einen geeigneten Schutzzaun einzuschließen.

### 3 CEF-Maßnahme

Die Maßnahme betrifft eine Ackerfläche südlich der Stadt Diepholz (Flurstücke 5, Flur 119, Gemarkung Diepholz; siehe Abbildung 3). Das Flurstück liegt östlich der B 51 sowie direkt nördlich der „Flöthüde“ (siehe Abbildung 4). Weiter nördlich befindet sich ein Bahndamm sowie ein Gehöft nordwestlich. Östlich grenzt ein Intensivgrünland an die Maßnahmenfläche. Gem. BK 50 wird der Bodentyp der Fläche als sehr tiefer Podsol-Gley beschrieben. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 7 dm u. GOF und der mittlere Grundwassertiefstand bei 14 dm u. GOF. Weiterhin liegt die Maßnahmenfläche in einem Überschwemmungsgebiet. In Anbetracht des unmittelbar südlich verlaufenden Fließgewässers ist daher mit periodisch auftretenden geringen Grundwasserflurabständen innerhalb der Maßnahmenfläche zu rechnen (weicher, frisch bis feuchter, stochebfähiger Boden). Südlich der „Flöthüde“ konnten bei einer Ortsbegehung am 28.04.2026 zwei Kiebitze beobachtet werden. Kiebitzvorkommen im Umfeld der Maßnahmenfläche sind daher wahrscheinlich. Grundsätzlich eignet sich die Fläche daher für die Entwicklung von Bruthabitaten für Kiebitze und Feldlerchen.

Der Kiebitz und die Feldlerche halten bei der Brutplatzwahl Abstand zu Vertikalstrukturen. Nach MULNV (2020) sind Meidedistanzen von 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen wie Waldrändern oder Siedlungen zu berücksichtigen. Auch Abstände zu Störquellen wie Straßen sind einzuhalten. Hinsichtlich des Kiebitzes soll daher ein Abstand von 100 m zu geschlossenen Gehölzstrukturen und Straßen eingehalten werden. Auch für die Feldlerche gibt das MULNV (2020) eine entsprechende Meidedistanz zu Baumreihen und Waldrandkanten mit einer Höhe von bis zu 15 m vor. Diese Abstände beziehen sich im Bereich der Maßnahmenfläche auf den Gehölzbestand nordöstlich des Gebietes und die Straße im Westen (siehe Karte IV). Die Gehölzbestände im Norden bestehen aus einzelnen Bäumen und bilden keine geschlossene, hohe Vertikalstruktur. Für derartige Strukturen wird ein Abstand von 25 m für Feldlerchen durch das MULNV (2020) vorgegeben. Die erläuterten Meidedistanzen sind von den 2,2 ha der Maßnahmenfläche abzuziehen. Insgesamt ergibt sich daraus eine Restfläche von ca. 1,8 ha, auf der eine Ansiedlung von Kiebitz und Feldlerche als plausibel und ausreichend wahrscheinlich zu bewerten wäre. Die 0,4 ha Grünland innerhalb der Meidedistanzen hätten allerdings trotzdem einen positiven Effekt auf die Wirksamkeitswahrscheinlichkeit der Maßnahme. Die Meidedistanzen beziehen sich auf die Brutplatzwahl. Zum Nahrungserwerb könnten die Flächenanteile innerhalb der Meidedistanzen genutzt werden. Daher ist davon auszugehen, dass die CEF-Maßnahme, obgleich die Meidedistanzen nach MULNV (2020) in Teilen nicht eingehalten werden, trotzdem die Beeinträchtigungen der Kiebitz- und Feldlerchenreviere funktional ausgleichen kann.

Innerhalb des Flurstückes soll eine ca. 2,2 ha große Fläche in Extensivgrünland (mesophiles Grünland) umgewandelt werden. Zusätzlich soll eine Blänke auf einer Fläche von ca. 1.400 m<sup>2</sup> angelegt werden (siehe Anhang IV). Gehölze innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche sollen entnommen werden, um ein offenes, nicht gehölzbestandenes Grünlandbiotop zu entwickeln.

Als Saatgut ist Regio-Saatgut (RSM Regio) aus der Ursprungsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Das Saatgut soll standorttypische Arten des mesophilen Grünlandes enthalten (Kräuteranteil > 30 %). Vorhandene Drainagen sollten vor der Anlage außer Funktion gesetzt werden.

Das Grünland ist durch eine extensive Mahd zu pflegen. Die durch die Landwirtschaft eutrophierte Fläche soll durch den Abtransport des Mahdgutes ausgehagert werden. Auch sind weder Düngemittel noch Pestizide auf der Kompensationsfläche zu verwenden.

### Ansaat und Mahd:

Die Ansaat der Fläche soll dabei zwischen Februar und Mitte März oder zwischen August und Oktober des ersten Jahres stattfinden. Der Boden muss dazu entsprechend zuvor gelockert sowie von Aufwuchs befreit und das Saatgut angewalzt werden. Ungefähr 6 Wochen nach der Aussaat sollte ein Schröpfschnitt auf ca. 10 cm Höhe erfolgen, um der Ausbreitung von einjährigen oder anderen schnellwüchsigen Arten entgegenzuwirken.

Nach der Aussaat erfolgt dann zunächst eine ein- bis zweischürige Mahd zur extensiven Nutzung. Die Anzahl der Mahdtermine ist im Rahmen des Monitorings in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit des Standortes anzupassen. Um eine Ansiedelung des Kiebitzes und der Feldlerche zu fördern, ist eine späte Mahd (September/Oktober) zu empfehlen. So wird das Grünland zu Beginn der Brutzeit von Feldlerchen und Kiebitzen (März/April) möglichst kurzrasig mit Offenbodenstellen zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall soll die Bewirtschaftung (Walzen, Schleppen, Mähen) zwischen dem 01.03. und dem 01.07. unterlassen werden, um Gelege des Kiebitzes und der Feldlerche zu schützen.

Das bei der Pflege anfallende Mahdgut muss abtransportiert werden und kann, falls geeignet, einer Mahdgutübertragung auf Empfängerflächen zugeführt werden. Auch andere Nutzungen des Mahdgutes sind möglich. Der Abtransport soll der Aushagerung der Fläche dienen.

### Dünger und Pestizide:

Düngemittel oder Pestizide dürfen nicht verwendet werden. Sofern invasive Arten bekämpft werden sollen, ist das Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB Landkreis Diepholz) abzustimmen.

### Anlage der Blänke:

Der Aushub für das Gewässer sollte nicht tiefer als 80 cm reichen. Da der Grundwasserhochstand laut BK 50 bei 70 cm u. GOF liegt, kann so dafür gesorgt werden, dass die Blänke temporär Wasser führt. Weiterhin sollte ein Böschungswinkel von 1:15 nicht überschritten werden, um keine Barrierewirkung für Kiebitzküken zu erzeugen (Küken sollen im Gewässerprofil nicht gefangen werden).

Die Uferbereiche sollten wie das umliegende Grünland bewirtschaftet und gemäht werden, um eine geringe Vegetationshöhe zu erhalten (Verdrängung von Binsen).

### Funktionskontrolle und Wassermanagement:

Die CEF-Maßnahme muss bereits vor der Umsetzung der Planung funktionsfähig und wirksam sein. Nach MULNV (2020) ist die Funktionsfähigkeit der Grünlandextensivierung für den Kiebitz bereits ab dem ersten Jahr gegeben, da die Art unterschiedliche Offenlebensräume besiedelt. Ähnliches gilt nach MULNV (2020) für die Feldlerche (Wirksamkeit bei Habitatoptimierung bis zu zwei Jahre/bei Neuanlage bis zu fünf Jahre). Auch die Feldlerche besiedelt unterschiedliche Offenlebensräume, sodass bereits mit dem ersten Jahr der Maßnahmenumsetzung von einer erfüllten Funktionsfähigkeit ausgegangen werden kann. Vor allem das artspezifische Mahdregime (keine Mahd oder Bodenbearbeitung während der Brutzeit) ist für einen im Vergleich zur intensiv genutzten Landschaft hohen Bruterfolg erforderlich. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bereits die Bewirtschaftungsbeschränkungen ab dem ersten Jahr zu einer Wirksamkeit der Maßnahme führen. Um den Besiedlungserfolg zu erhöhen, sollte die Fläche jedoch bereits vor Umsetzung der Planung aus der intensiven Nutzung genommen werden. Die oben angeführten Bewirtschaftungseinschränkungen inkl. Einsaat und Aushagerung sollten daher möglichst zeitnah und bereits vor Umsetzung der Planung durchgeführt werden.



Da Kiebitze während der Brutzeit auf frisch bis feuchten, stocheffähigen Boden mit ausreichendem Vorkommen an Bodenlebewesen angewiesen sind, sollte die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche im Rahmen eines jährlichen Monitorings nach Umsetzung bewertet werden. Zunächst sollte das Monitoring über die ersten drei Jahre nach Umsetzung der Maßnahme durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Funktionskontrolle sind jährlich der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen, um ggf. weitere erforderliche Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

Das restliche Kompensationsdefizit von **7.011 WE** aus der Eingriffsregelung kann ebenfalls mit der Maßnahme ausgeglichen werden. Bei mesophilem Grünland mit einer Blänke (jeweils 2,5 WE/m<sup>2</sup>) als Ziel-Zustand und Acker (1,0 WE/m<sup>2</sup>) mit einer lückigen Strauchreihe (2,0 WE/m<sup>2</sup>) als Ausgangszustand der Fläche ist bei einer Maßnahmenfläche von ca. 22.000 m<sup>2</sup> ein Aufwertungspotenzial von **32.600 WE** zu erwarten (siehe Tabelle 5). Damit wird das Kompensationsdefizit des B-Planes Nr. 112 „Graftlage“, Diepholz durch die Umsetzung aller angeführten Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Tabelle 5: Aufwertungspotenzial der CEF-Maßnahme nach LANDKREIS OSNABRÜCK (2025)

| Ausgangszustand       |                     |                                |                               |                  |
|-----------------------|---------------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------|
| Kürzel                | Biotoptyp           | Flächengröße [m <sup>2</sup> ] | Werstufe [WE/m <sup>2</sup> ] | Flächenwert [WE] |
| A                     | Acker               | 21.600                         | 1,0                           | 21.600           |
| HFS                   | Strauchhecke        | 400                            | 2,0                           | 800              |
| Ziel-Zustand          |                     |                                |                               |                  |
| Kürzel                | Biotoptyp           | Flächengröße [m <sup>2</sup> ] | Werstufe [WE/m <sup>2</sup> ] | Flächenwert [WE] |
| GM                    | Mesophiles Grünland | 20.600                         | 2,5                           | 51.500           |
| STG                   | Wiesentümpel        | 1.400                          | 2,5                           | 3.500            |
| Aufwertungspotenzial: |                     |                                |                               | <b>32.600</b>    |



Abbildung 3: Ackerfläche im Bereich der geplanten Grünlandentwicklung (28.04.2026)



Abbildung 4: "Flöthüde" südlich der Maßnahmenfläche (28.04.2026)

## 4 Quellen

- CIMIOTTI D., BÄHKER U., BÖHNER H., FÖRSTER A., HOFMANN N., HÖNISCH B., LEMKE H., LILJE K., LINNEMANN B., MÄCK U., MELTER J., REHM R., RÖDER N., SCHMIDT J., TECKER A. (2022): Wirksamkeit von Maßnahmen für den Kiebitz auf Äckern in Deutschland. The effectiveness of lapwing conservation measures on arable land in Germany. Natur und Landschaft (Hrsg.). 97. Jahrgang 2022 Heft. S. 537-550
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe. 1114 S.
- NLKWN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Kiebitz (*Vanellus vanellus*). 8 S.
- NLKWN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (2023/1). 42. Jg. Nr. 1. S.1-80
- VON DRACHENFELS O. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.). Hannover. 336 S.

## Anhang

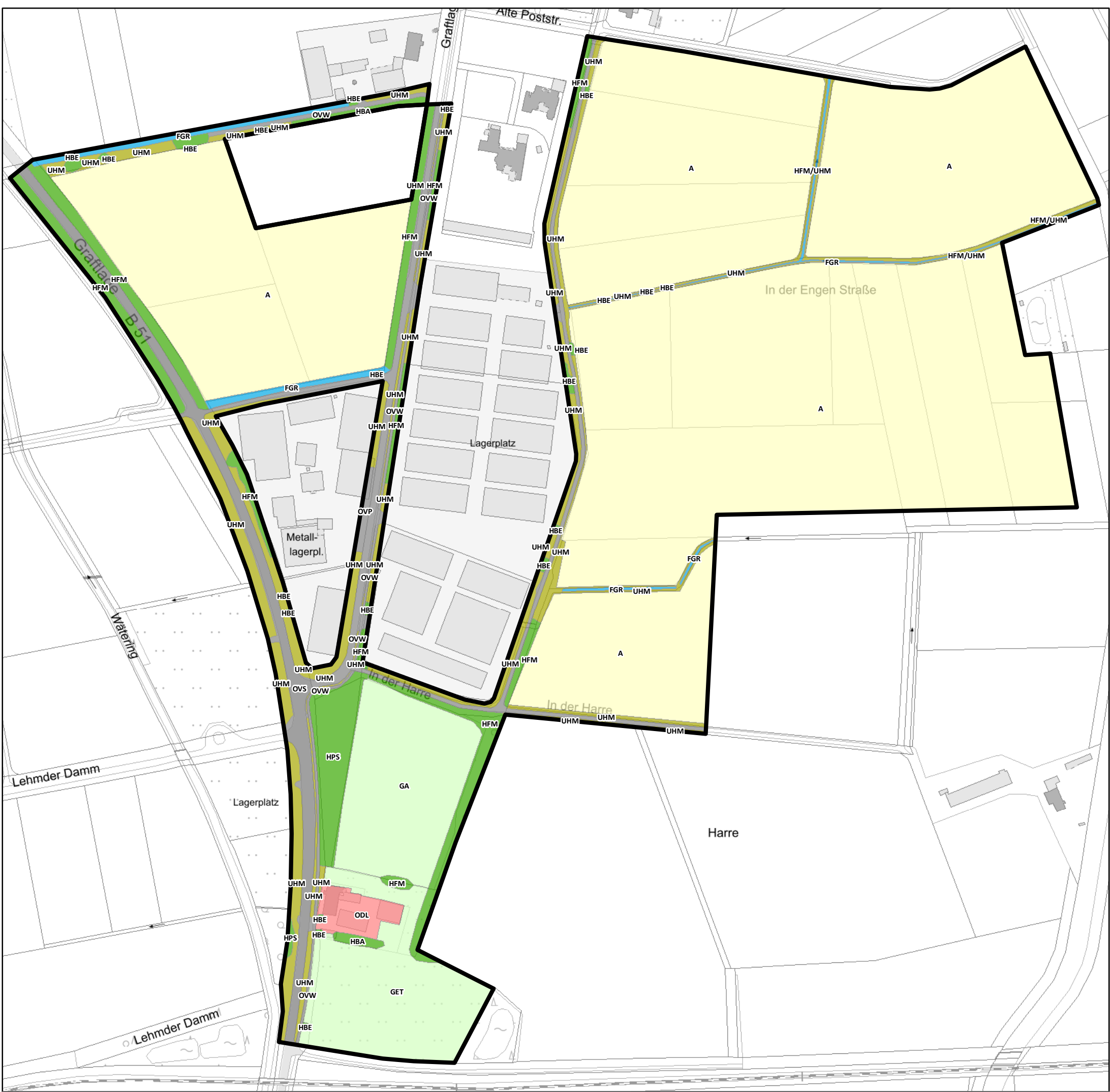
Anhang I: Biotoptypenkarte

Anhang II: Plan der Kompensationsflächen 1 und 3

Anhang III: Plan der Kompensationsfläche 2

Anhang IV: CEF-Maßnahme für Kiebitz und Feldlerche





## Biotoptypen B-Plan Nr. 112 "Graftlage", Stadt Diepholz

- A - Acker
- FGR - Nährstoffreicher Graben
- GA - Grünland-Einsaat
- GET - Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- HBA - Allee/Baumreihe
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- HFM/UHM - Strauch-Baumhecke/Halbruderales Gras- und Staudenflur

- ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- OVP - Parkplatz
- OVS - Straße
- OVW -Weg
- UHM - Halbruderales Gras- und Staudenflur
- Plangebiet



0 50 100 200 Meter

Maßstab: 1:3.500

Stand: 03/2026

Bearbeitet durch:  
Christoph Lengert

**BIO**  
**CONSULT**<sub>os</sub>

BIO-CONSULT  
Dulingsbreite 06-10  
49191 Belm OS  
Belm, März 2026

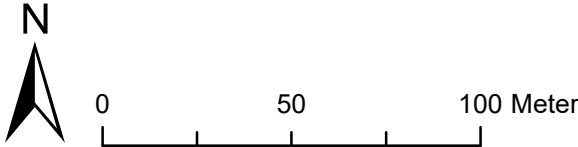




# Kompensationsfläche Nr. 1 und Nr. 3 zum B-Plan Nr. 112 "Graftlage", Stadt Diepholz

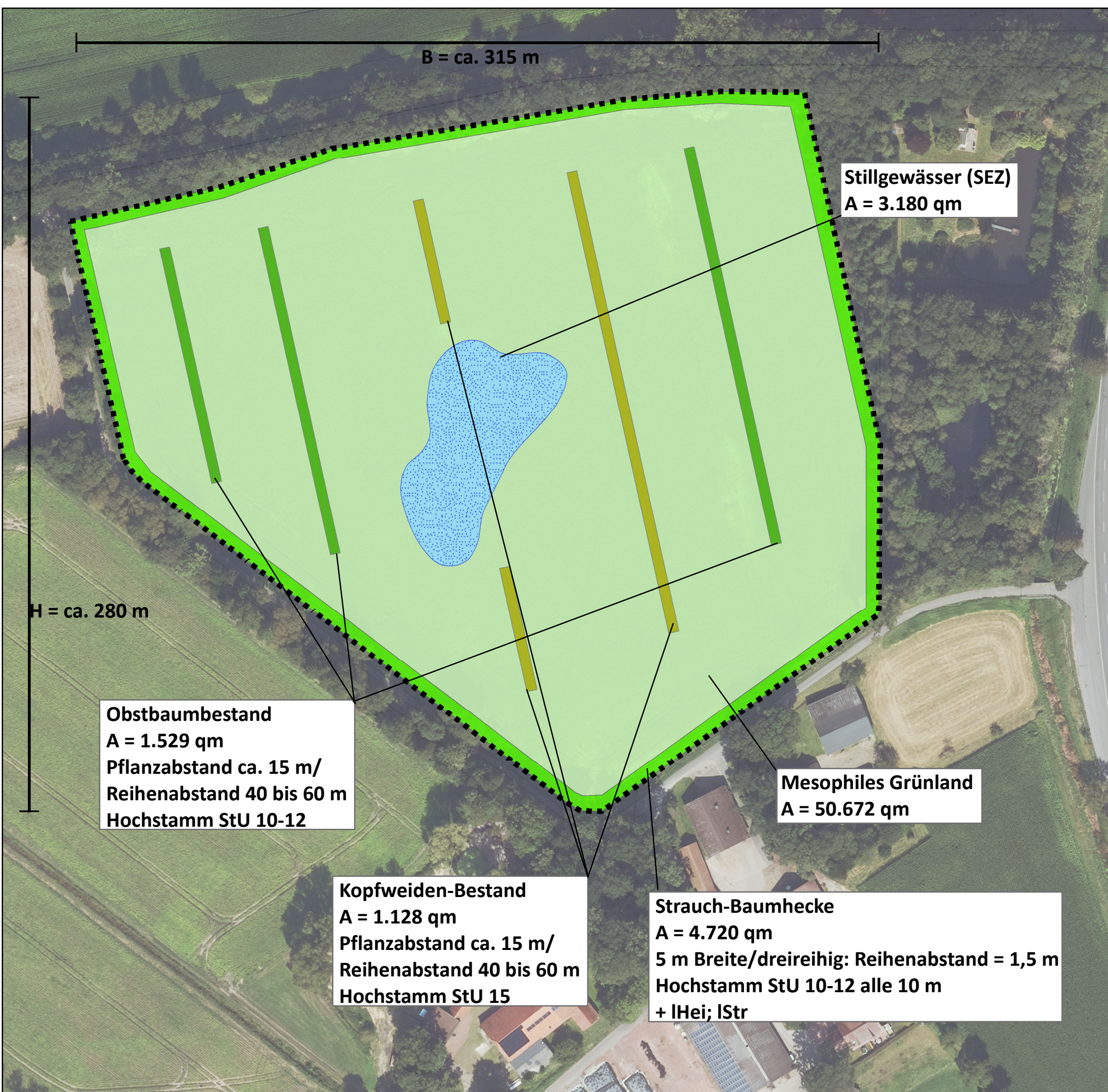
- GM - Mesophiles Grünland
- HFM - Strauch-Baumhecke
- STG - Wiesentümpel (Blänke)

- Kompensationsfläche Nr. 1
- Kompensationsfläche Nr. 3 (abzüglich nicht beplanbarer Flächen)
- Kompensationsfläche Nr. 3 (nicht aufwertungsfähiger Bereich)



|                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßstab: 1:2.000                                                                              |
| Stand: 07/2026                                                                                |
| Bearbeitet durch:<br>Christoph Lengert                                                        |
| <b>BIO CONSULT</b><br>BIO-CONSULT<br>Dulingsbreite 06-10<br>49191 Belm OS<br>Belm, April 2026 |

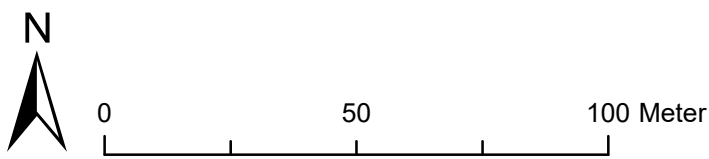




**Kompensationsfläche Nr. 2 zum B-Plan Nr. 112 "Graftlage", Stadt Diepholz**

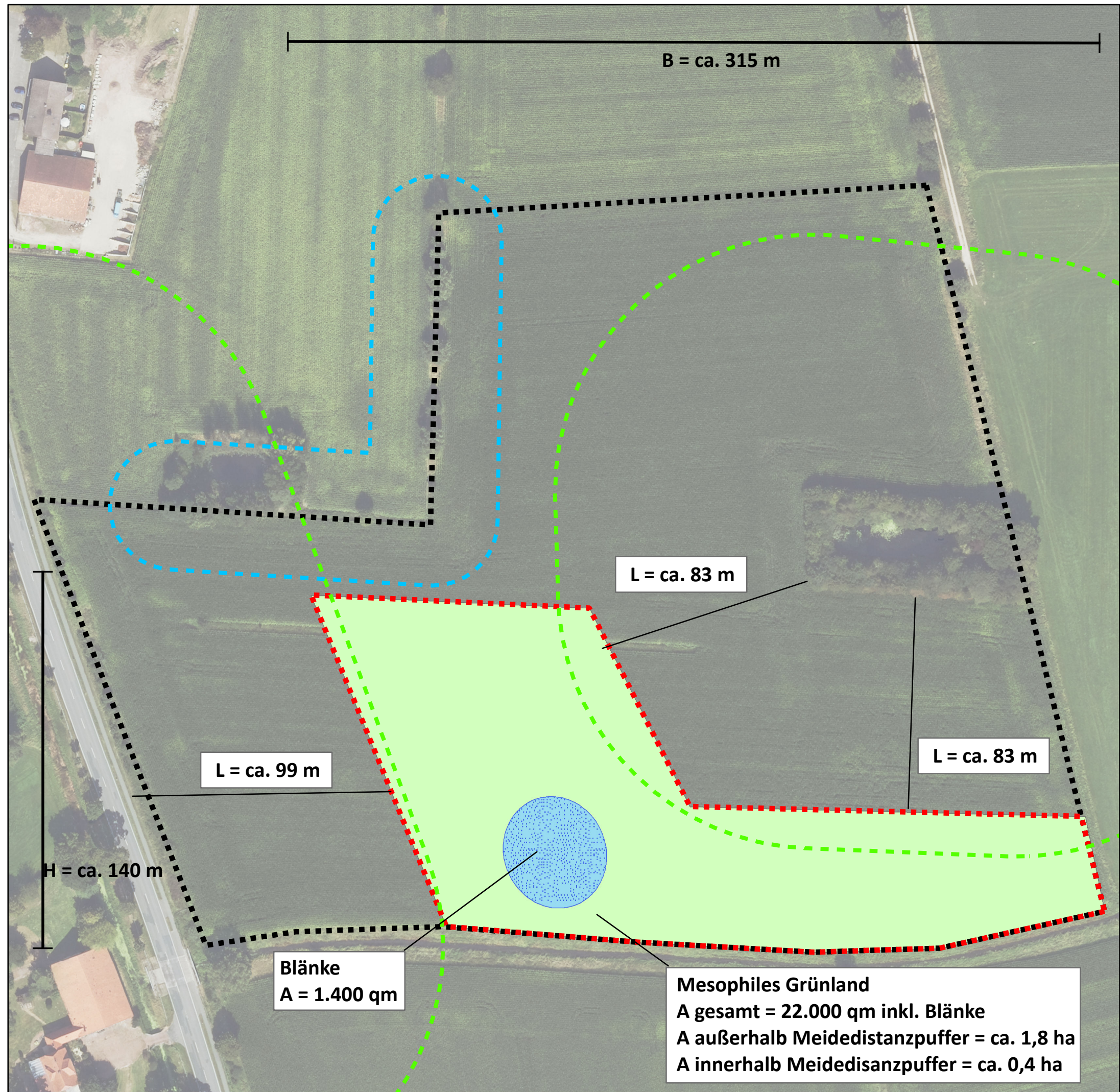
- GM - Mesophiles Grünland
- HBKW - Kopfweiden-Bestand
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HOJ - Junger Streuobstbestand
- SEZ - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer

Kompensationsfläche Nr. 2



|                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßstab: 1:1.500                                                                              |
| Stand: 07/2026                                                                                |
| Bearbeitet durch:<br>Christoph Lengert                                                        |
| <b>BIO CONSULT</b><br>BIO-CONSULT<br>Dulingsbreite 06-10<br>49191 Belm OS<br>Belm, April 2026 |

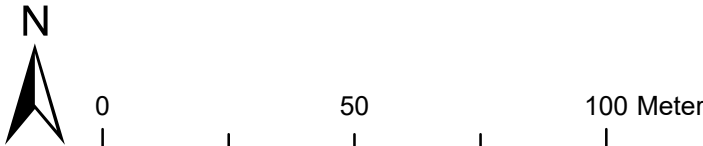




# **CEF-Maßnahme für Kiebitz und Feldlerche zum B-Plan Nr. 112 "Graftlage", Stadt Diepholz**

- Mesophiles Grünland
- Blänke

- Inanspruchnahme für die CEF-Maßnahme
- Flurstück 5, Flur 119, Gem. Diepholz
- Meidedistanzpuffer nicht geschlossene Vertikalstruktur: 25 m
- Meidedistanzpuffer geschlossene Vertikalstruktur/Straße: 100 m



|                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßstab: 1:1.500                                                                              |
| Stand: 07/2026                                                                                |
| Bearbeitet durch:<br>Christoph Lengert                                                        |
| <b>BIO CONSULT</b><br>BIO-CONSULT<br>Dulingsbreite 06-10<br>49191 Belm OS<br>Belm, April 2026 |